

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Leasing- und Serviceverträge der
Athlon Germany GmbH

AGB Teil A:

A.1. Vertragsbestandteile

A.1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing- und Serviceverträge („AGB“) der Athlon Germany GmbH („Athlon“), bestehend aus Teil A („AGB Teil A“) und Teil B („AGB Teil B“), regeln die vertragliche Beziehung zwischen Athlon und dem Kunden. Für jedes von Athlon an den Kunden überlassene Fahrzeug schließen die Parteien einen separaten Leasingvertrag, in dem optional für das betreffende Fahrzeug ergänzende Servicekomponenten vereinbart werden können. Werden Servicekomponenten vereinbart, finden ergänzend die Regelungen unter AGB Teil B Anwendung, welche insbesondere den Umfang und die Abwicklung der Servicekomponenten regeln. Die Spezifikation des Fahrzeuges, die Konditionen (z.B. vereinbarte Laufleistung, Gesamtleasingrate, Laufzeit des Leasingvertrags) sowie die ausgewählten Servicekomponenten werden je Fahrzeug in einer „Leasingkonfiguration“ geregelt. Athlon erbringt ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A.1.2. Im Falle der Nutzung des von Athlon zur Verfügung gestellten Online-Tools „Athlonline“ finden ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig die jeweils zwischen den Parteien gültigen Bedingungen für die Nutzung von Athlonline („Nutzungsbedingungen Athlonline“) Anwendung.

A.1.3. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von Athlon im Einzelfall und vor Vertragsabschluss in Textform anerkannt worden sind.

A.2. Vertragsschluss und Erwerb des Fahrzeugs

A.2.1. Athlon stellt dem Kunden Leasingkonfigurationen nach den von dem Kunden gewünschten Spezifikationen (Fahrzeugkonfiguration, Laufzeit, Laufleistung, Servicekomponenten) zur Verfügung. Diese können dem Kunden in Textform (z.B. postalisch oder per E-Mail) oder mittels Athlonline übermittelt werden. Durch Unterzeichnung und Versand der Leasingkonfiguration stellt der Kunde an Athlon einen Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrags. Bei Nutzung von Athlonline kann dieser Antrag auch elektronisch und ohne Unterzeichnung an Athlon gerichtet werden; im Einzelnen gelten die Nutzungsbedingungen Athlonline. Der Kunde ist an seinen Antrag 4 Wochen gebunden.

A.2.2. Der Leasingvertrag kann seitens Athlon durch Übersendung einer Vertragsbestätigung oder durch Übergabe des Fahrzeugs angenommen werden. Bei Nutzung von Athlonline kann diese Annahme des Leasingvertrags auch elektronisch und ohne Unterzeichnung an den Kunden übermittelt werden; im Einzelnen gelten die Nutzungsbedingungen Athlonline. Weicht die Vertragsbestätigung von den Inhalten der Leasingkonfiguration ab, gelten diese Abweichungen als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Vertragsbestätigung widerspricht.

A.2.3. Sofern nicht in der Leasingkonfiguration ausdrücklich der Abschluss als „Restwertvertrag“ vereinbart ist, wird der Leasingvertrag als „Kilometervertrag“ abgeschlossen. Das Restwertrisiko trägt in diesem Fall Athlon.

A.2.4. Athlon erwirbt in eigenem Namen das Fahrzeug bei dem auf der Leasingkonfiguration ausgewiesenen Lieferanten zu dessen Verkaufsbedingungen. Ist kein Lieferant ausgewiesen, wählt Athlon diesen aus. Die Verkaufsbedingungen werden dem Kunden bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Athlon ist - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung - in der Auswahl des Lieferanten frei. Die Beschaffung bei einem von dem Kunden genannten Lieferanten wird Athlon insbesondere dann verweigern, wenn der genannte Lieferant nach dem Ermessen von Athlon nicht über eine ausreichende Bonität verfügt oder ausreichende Abnahmemengen nicht sichergestellt werden können.

A.2.5. Wünscht der Kunde die Anwendung von Sonderbedingungen (z.B. Rabatte), die zwischen ihm und dem Lieferanten bzw. Hersteller vereinbart wurden, wird er Athlon diese Sonderbedingungen unaufgefordert mitteilen und Athlon über spätere Änderungen unverzüglich informieren. Für die Anwendung von Sonderbedingungen benötigte Formulare, Auskünfte und Erklärungen stellt der Kunde Athlon auf Anfrage zur Verfügung. Sofern der Lieferant bzw. Hersteller die Anwendung dieser Sonderbedingungen im Verhältnis zu Athlon verweigert oder nachträglich zurückfordert und diese Verweigerung bzw. Rückforderung nicht von Athlon zu vertreten ist, kann Athlon die daraus resultierenden Mehrkosten an den Kunden weiterbelasten.

A.2.6. Hat der Kunde bereits einen Kaufvertrag über das Fahrzeug abgeschlossen, wird er Athlon vollumfänglich über den Vertragsschluss informieren und die entsprechenden Unterlagen an Athlon übersenden. Nach Zustandekommen des Leasingvertrags wird Athlon anstelle des Kunden in den Kaufvertrag eintreten.

A.3. Leasinggegenstand

A.3.1. Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Vorführ- und Gebrauchtfahrzeuge.

A.3.2. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen, Folierungen, Aufkleber und Beschriftungen am Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Kunde hierzu vorher die Zustimmung von Athlon eingeholt hat. Die Zustimmung von Athlon ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrszulassungsordnung etwa erforderliche neue bzw. geänderte Betriebserlaubnis. Folierungen, Aufkleber und Beschriftungen hat der Kunde in jedem Fall vor Rückgabe des Fahrzeugs auf seine Kosten fachgerecht zu entfernen. Im Übrigen ist der Kunde auf Verlangen der Athlon verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen. Der Kunde ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende zu entfernen; macht er davon keinen Gebrauch, geht das Eigentum daran entschädigungslos auf Athlon über. Sollten aufgrund der Veränderungen nach Ziffer A.3.2., Satz 1 Beschädigungen an dem Fahrzeug entstehen, die bei Rückgabe noch vorhanden sind, ist Athlon berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen.

A.4. Beginn der Laufzeit

Der Leasingvertrag wird für die in der Leasingkonfiguration genannte Laufzeit fest abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt an dem Tag der Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden oder einen zur Übernahme berechtigten Dritten (vgl. im Einzelnen Ziffer A.8.2. bis A.8.4.). Wird das Fahrzeug auf Veranlassung des Kunden zugelassen, beginnt die Laufzeit am Tag der Zulassung.

A.5. Leasingentgelt, sonstige Kosten, Fälligkeit und Zahlungsverzug

A.5.1. Die in der Leasingkonfiguration ausgewiesene Gesamtleasingrate sowie eine ggf. vereinbarte Sonderzahlung sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs. Sind Servicekomponenten vereinbart, fällt zusätzlich eine Service- und ggf. eine Managementrate an, welche jeweils in der Gesamtleasingrate enthalten sind. Die Servicerate ist, je nach gewählter Abrechnungsart, Gegenleistung für die Inanspruchnahme der gewählten Servicekomponenten (geschlossene Abrechnung) oder Vorauszahlung für diese Leistungen (offene Abrechnung). Bei Überschreitung der vereinbarten Laufleistung fällt ggf. zusätzlich die vereinbarte Mehrkilometervergütung an.

A.5.2. Die erste Gesamtleasingrate ist fällig mit Beginn der Laufzeit und beträgt 1/365 der jährlichen Gesamtleasingrate pro Tag der Nutzung ab Beginn der Laufzeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Laufzeit begann. Alle weiteren Gesamtleasingraten sind monatlich vorschüssig, jeweils zum ersten Kalendertag des Kalendermonats fällig. Die letzte Gesamtleasingrate wird zunächst in voller Höhe erhoben, auch wenn das Laufzeitende vom Ende des Kalendermonats abweicht. Mit der Endabrechnung wird Athlon eine eventuelle Überzahlung ausgleichen.

A.5.3. Kosten für Nebenleistungen, wie z.B. Werkfracht/ Überführung, Zulassung, Zustellung (Transport zum Kunden), Rückholung, Abmeldung sowie sonstige Lieferkosten (z.B. Wunschkennzeichen) sind in der auf der Leasingkonfiguration ausgewiesenen Höhe vom Kunden gesondert zu bezahlen; die Kosten für Nebenleistungen werden grds. mit der ersten Gesamtleasingrate in Rechnung gestellt, mit Ausnahme der Rückhol- und Abmeldekosten, welche mit der Endabrechnung belastet werden. Alternativ können die bei Vertragsbeginn anfallenden Kosten für die Nebenleistungen grds. als Bestandteil der Gesamtleasingrate ausgewiesen und abgerechnet werden; auf diesen Umstand wird in der Leasingkonfiguration gesondert hingewiesen.

A.5.4. Eine vereinbarte Sonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Gesamtleasingraten und dient nicht als Kautions. Diese ist mit der ersten Gesamtleasingrate fällig.

A.5.5. Nimmt der Kunde Leistungen in Anspruch, die nicht vertraglich vereinbart wurden, ist er verpflichtet, für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Gebühren folgt aus der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung gültigen Athlon Gebührentabelle, die dem Kunden auf Anforderung übermittelt wird. Die Forderungen auf Ersatz der von Athlon verauslagten Beträge, die nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Kunden zu tragen sind, sind nach Anfall/ Verauslagung und innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum der an den Kunden gestellten Rechnung fällig.

A.5.6. Alle im Leasingvertrag ausgewiesenen Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die abgerechneten Lieferungen/ Leistungen umsatzsteuerpflichtig im Sinne des geltenden UStG sind.

A.5.7. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist Athlon berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

A.5.8. Gegen die Ansprüche von Athlon kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

A.5.9. Sofern in der Leasingkonfiguration die Zahlungsart „SEPA Lastschriftmandat“ vereinbart ist, muss der Kunde zugunsten von Athlon ein SEPA Basis-Lastschriftmandat erteilen. Der Einzug der Forderungen per SEPA-Lastschrift ist dem Kunden mindestens 3 Tage vor Belastung anzukündigen (Pre-Notification). Bei Vereinbarung der Zahlungsart „Überweisung“ hat der Kunde die jeweils fälligen Forderungen spätestens zum Fälligkeitstermin auf das in der Rechnung genannte Geschäftskonto von Athlon zu überweisen. Andere Zahlungsarten, insbesondere Zahlung per Scheck oder Wechsel, sind nicht zulässig.

A.6. Anpassung der Gesamtleasingrate

A.6.1. Athlon ist berechtigt und auf Anforderung des Kunden auch verpflichtet, die Gesamtleasingrate, eine ggf. vereinbarte Sonderzahlung und die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

a) sich der Kaufpreis des Fahrzeugs und/ oder des Zubehörs bis zum vereinbarten Übergabetermin des Fahrzeugs (z.B.

aufgrund von zulässigen Preisanpassungen des Lieferanten oder einer vom Kunden gewünschten Änderung des Lieferumfangs) ändert;

b) sich objektbezogene Steuern, Gebühren oder Abgaben ändern oder neu eingeführt werden, die Berücksichtigung in der Gesamtleasingrate finden (müssen);

c) sich die Versicherungssteuer ändert und die Servicekomponenten „Kfz-Versicherung“ und/ oder „Schutzbrief“ vereinbart sind;

d) sich die Kraftfahrzeugsteuer ändert und die Servicekomponente „Kraftfahrzeugsteuer“ vereinbart ist;

e) sich der Rundfunkbeitrag ändert und die Servicekomponente „Rundfunkbeitrag“ vereinbart ist;

f) bei Vereinbarung der Servicekomponente „Haftungsprivileg“ eine Anpassung des Haftungsprivilegbetrags nach Ziffer B.10.8. erfolgt,

g) bei Vereinbarung der Servicekomponente „Kfz-Versicherung“ eine Anpassung der Versicherungspauschale nach Ziffer B.11.4. erfolgt;

h) bei Vereinbarung der Servicekomponente „Versicherungsprämienverwaltung“ Änderungen der Berechnung oder der Höhe der Versicherungsprämie vorgenommen werden.

Sofern die vorstehenden Änderungen vor Beginn der Laufzeit eintreten, werden die Anpassungen ab Beginn der Laufzeit vorgenommen; bei Änderungen, die nach Laufzeitbeginn eintreten, erfolgt die Anpassung zum nächsten Fälligkeitstermin nach Eintritt der die Änderung begründenden Umstände (ggf. rückwirkend). Bei Änderungen gemäß Buchstabe d) und h) kann Athlon neben oder anstelle der Anpassung der Gesamtleasingrate eine Abrechnung nach Beendigung des Leasingvertrages im Rahmen einer Soll-/ Ist-Kostenabrechnung vornehmen (vgl. im Einzelnen unter Ziffer B.6.3. und Ziffer B.13.4.).

A.6.2. Der Kalkulation der Leasingraten liegen die Refinanzierungsbedingungen von Athlon zu dem auf der Leasingkonfiguration angegebenen Datum zugrunde. Ändern sich die Refinanzierungsbedingungen bis zur vertragsgemäßen Übernahme des Fahrzeugs (Datum der Übernahmeerklärung des Kunden), können sowohl Athlon als auch der Kunde eine Anpassung der Leasingraten (ohne Serviceanteile) verlangen. Der der Kalkulation der Refinanzierungsbedingungen zugrundeliegende Referenzzinssatz per annum (p.a.) ist die „ICE Swap Rate, EUR Rates 1100, Laufzeit 3 Jahre“, wie sie derzeit unter www.theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird. Sollte die entsprechende Seite ersetzt werden oder der Dienst nicht mehr verfügbar sein, kann Athlon unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden eine andere Seite oder einen anderen Dienst benennen, die/ der einen entsprechenden Referenzzinssatz veröffentlicht. Eine Anpassung findet in einem Zeitraum von 4 Monaten, gerechnet ab dem Kalkulationszeitpunkt, nicht statt. Danach kann eine Anpassung verlangt werden, wenn sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte ändert. Der Kunde muss sein Anpassungsverlangen spätestens mit Einreichung der Übernahmebestätigung geltend machen. Athlon muss dem Kunden ihr Anpassungsverlangen unverzüglich nach Vorliegen der Übernahmebestätigung sowie der vom Lieferanten an Athlon gerichteten Rechnung(en) über das Fahrzeug mitteilen. Die Übersendung einer Rechnung, aus der sich die Höhe der abweichenden Gesamtleasingrate ergibt, gilt ebenfalls als Anpassungsverlangen.

A.6.3. Weicht die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs um mehr als 20 % von der für ein Vertragsjahr in der Leasingkonfiguration vereinbarten Fahrleistung ab, können Athlon und der Kunde die Anpassung des Leasingvertrages nach Maßgabe der zu erwartenden Gesamtfahrleistung verlangen. Eine Anpassung erfolgt zu dem in dem Anpassungsverlangen bezeichneten Datum, welches auf einen Fälligkeitstermin fallen muss. Die Anpassung ist der anderen Partei mit einem Vorlauf von zumindest einem Monat anzukündigen. Angepasst werden die Gesamtleasingrate sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und

Minderkilometer. Der Kunde ist verpflichtet, Athlon die aktuelle Fahrleistung jederzeit auf Anfrage sowie im Falle von Über- oder Unterschreitung unverzüglich nach Feststellung des voraussichtlichen Abweichens in Textform mitzuteilen.

A.7. Liefertermine/ -fristen und Lieferverzug

A.7.1. Liefertermine oder Lieferfristen sind in Textform anzugeben und grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde im Leasingvertrag ausdrücklich vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Abschluss des Leasingvertrags. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut in Textform zu vereinbaren.

A.7.2. Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Athlon auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Athlon in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit der Athlon auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/ des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er Athlon nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Satz 1 dieser Ziffer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Fahrzeugs nach Ablauf der Frist ablehne. Diese Nachfristsetzung ist nur entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen rechtfertigen. Sofern Athlon oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, ist der dem Kunden zustehende Schadenersatzanspruch beschränkt auf höchstens 25 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/ dem Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen ist der Kaufpreis mit Umsatzsteuer maßgebend. Wird Athlon die Lieferung, während Athlon in Verzug ist, unmöglich, haftet Athlon mit den vorstehenden Haftungsbeschränkungen. Die Haftung von Athlon ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

A.7.3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Athlon bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach A.7.2., Satz 3 ff.

A.7.4. Höhere Gewalt oder bei Athlon oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die Athlon ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in A.7.2. und A.7.3. genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

A.8. Gefahrtragung, Übernahme und Übernahmeverzug

A.8.1. Der Kunde trägt verschuldensunabhängig ab dem Zeitpunkt des Besitzübergangs des Fahrzeugs (oder ab Annahmeverzug) bis zu dessen Rückgabe die Gefahren des Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung, des vorzeitigen Verschleißes und der unfallbedingten Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung. Die vorgenannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte. Dies gilt nur dann nicht, wenn Athlon das jeweilige oben beschriebene Ereignis zu vertreten hat.

A.8.2. Sofern in der Leasingkonfiguration die Option „Abholung durch den Kunden“ vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs bei dem Lieferanten, sofern nicht im Einzelfall zwischen Athlon und Kunde eine Abholung ab Werk vereinbart ist. Bei Vereinbarung der Option „Zustellung an Kunde“ wird das Fahrzeug von Athlon bzw. einem von Athlon beauftragten Überführungsdienst an einen zwischen Kunde und Athlon vor Übergabe abzustimmenden Ort im Inland ausgeliefert. Die Kosten für die Inanspruchnahme dieser Option werden entweder in die Gesamtleasingrate einkalkuliert oder als Einmalzahlung dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Transport kann sowohl auf Transportern als auch auf „eigener Achse“ erfolgen. Der Kunde willigt mit Vereinbarung der Option „Zustellung an Kunde“ ein, dass Mitarbeiter von Athlon bzw. des beauftragten Überführungsdienstes bei Überführung auf „eigener Achse“ das auf den Kunden zugelassene und durch ihn versicherte Fahrzeug führen. Schäden, die Athlon oder der Überführungsdienst während des Transportes verursacht, werden durch Athlon oder den Überführungsdienst bzw. deren Versicherungen ausgeglichen.

A.8.3. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme eingehend zu untersuchen. Erkennbare Mängel sowie Falschlieferungen sind gegenüber dem Lieferanten sowie dem von Athlon ggf. beauftragten Überführungsdienst unverzüglich zu rügen; Athlon ist zu informieren. Sind Änderungen im Sinne von Ziffer A.3.1. erheblich oder für den Kunden unzumutbar, kann und muss er die Übernahme ablehnen. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach erfolgter Rüge nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden.

A.8.4. Sofern eine Abholung des Fahrzeugs durch den Kunden vereinbart ist, muss die Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige erfolgen. Bei vereinbarter Auslieferung an den Kunden oder den Nutzer muss der Kunde mindestens einen Liefertermin innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige anbieten. Bleibt der Kunde mit der Übernahme des Fahrzeugs vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann Athlon in Textform eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Athlon berechtigt, durch Erklärung in Textform vom Leasingvertrag zurückzutreten und/ oder Schadenersatz zu verlangen. Der Bereitstellung und Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist. Verlangt Athlon Schadenersatz, beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/ dem Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Athlon einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

A.9. Rechte bei mangelhaftem Fahrzeug, Garantien

A.9.1. Gegen Athlon stehen dem Kunden Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln nicht zu. An deren Stelle tritt Athlon sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln aus §§ 437 ff. BGB in der jeweiligen Ausgestaltung des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Fahrzeug sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Lieferanten/ Dritten an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB), Ansprüche hinsichtlich Rechtsmängeln sowie Ansprüche auf Ersatz eines Athlon entstandenen Schadens sind nicht an den Kunden abgetreten. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Lieferanten oder Garantieverpflichteten direkt an Athlon zu leisten sind. Gegen Athlon stehen dem Kunden die Rechte gemäß Satz 1 dieser Ziffer nur zu,

sofern Athlon einen Mangel arglistig verschweigt. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Ziffer A.14.) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der oben abgetretenen Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Fahrzeugs an Athlon, die diese annimmt.

A.9.2. Der Kunde ist verpflichtet, Athlon umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln des Fahrzeugs zu informieren.

A.9.3. Mängelbeseitigungsansprüche sind vom Kunden bei einem vom Hersteller des Fahrzeugs anerkannten Betrieb entsprechend der hierfür maßgeblichen Vorschriften des Kaufvertrags und der Garantiebedingungen geltend zu machen. Bleibt der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos, wird Athlon den Kunden nach Aufforderung (in Textform) bei der Durchsetzung seines Mängelbeseitigungsanspruches unterstützen.

A.9.4. Verlangt der Kunde Lieferung einer mangelfreien Sache und erklärt sich der Lieferant damit einverstanden oder wird der Lieferant rechtskräftig zur Lieferung einer mangelfreien Sache verurteilt (Ersatzlieferung), ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, das Ersatzfahrzeug für Athlon in Besitz zu nehmen; Ziffer A.8.3. findet entsprechende Anwendung. Der Kunde wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Ersatzfahrzeug unmittelbar auf Athlon überträgt und Athlon die Zulassungsbescheinigung Teil II aushändigt. Der Kunde muss Athlon im Vorfeld der Ersatzlieferung unter Angabe des konkreten Modells, Typs und der Ausstattung informieren. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest gleichwertiges und baugleiches Neufahrzeug handeln. Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzfahrzeug zu gleichen Konditionen fortgeführt. Der Kunde hat Athlon die dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.

A.9.5. Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wird der Lieferant aufgrund der Rücktrittsklage des Kunden rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Leasingraten. Athlon erstattet dem Kunden die bis dahin vom Kunden gezahlten Leasingraten und etwaige gezahlte Leasingsonderzahlungen, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie vom Lieferanten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung des Kunden werden die Aufwendungen der Athlon für etwaige im Leasingvertrag vereinbarte Servicekomponenten beim Kunden abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Ziffer A.17. unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht. Der Kunde hat Athlon die dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.

A.9.6. Lehnt der Lieferant die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Ziffer A.9.4. ab oder erklärt er sich mit dem Rücktritt nach Ziffer A.9.5. nicht einverstanden, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage erhebt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der Kunde hat Athlon den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.

A.9.7. Hat im Fall der Minderung der Lieferant einen Teil des Kaufpreises an Athlon zurückgezahlt, berechnet Athlon auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Gesamtleasingraten, die Mehr- und Minderkilometervergütung sowie den Restwert unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte neu.

A.9.8. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt Athlon.

A.10. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

A.10.1. Sofern die Servicekomponenten „Kfz-Versicherung“ bzw. „Haftungsprivileg“ nicht vereinbart sind, muss der Kunde für die Leasingzeit eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von € 100 Mio. und eine Fahrzeugvollversicherung (Voll- und Teilkasko) mit einer Selbstbeteiligung von höchstens € 1.000 abschließen. Der Kunde ermächtigt Athlon, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Kunde nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist Athlon nach Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung für das Fahrzeug abzuschließen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Athlon ist darüber hinaus berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Gebühren folgt aus der jeweils gültigen Athlon Gebührentabelle (vgl. Ziff. A.5.5.).

A.10.2. Der Kunde tritt mit Abschluss des Leasingvertrags alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen der Beschädigung des Fahrzeugs gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen an Athlon ab. Athlon nimmt die Abtretung an.

A.10.3. Sofern der Kunde nicht die Servicekomponente „Schadenservice“ vereinbart hat, ist im Schadenfall wie folgt zu verfahren: Der Kunde wird Athlon unverzüglich informieren; bei voraussichtlichen Netto-Reparaturkosten von über € 1.500 hat die Information vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem Kunden möglich und zumutbar ist. Der Kunde hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs übersteigen. Der Kunde muss einen von dem jeweiligen Hersteller anerkannten Betrieb mit der Durchführung der Reparatur gemäß der Reparaturrichtlinien des Herstellers beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Der Kunde hat Athlon ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

A.10.4. Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus sowie im Falle einer Kündigung ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen, sofern nicht die Servicekomponente „Schadenservice“ vereinbart ist. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Kunde im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Wird der Leasingvertrag nach Ziffer A.10.6. gekündigt, sind die erlangten Entschädigungsleistungen vom Kunden an Athlon abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Ziffer A.15. berücksichtigt.

A.10.5. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an Athlon weiterzuleiten. Bei Restwertverträgen rechnet Athlon erhaltene Entschädigungsleistungen für Wertminderungen dem Verwertungserlös bei Verkauf des Fahrzeugs am Vertragsende zu. Bei Kilometerverträgen kann Athlon vom Kunden wahlweise nach Schadeneintritt oder am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeugs ersetzt verlangen, soweit Athlon nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Die Höhe ergibt sich aus der im Gutachten festgestellten Wertminderung. Existiert kein solches Gutachten, kann Athlon pauschal 15 % der Netto-Reparaturkosten oder der Netto-Kosten laut Kostenvorschlag als Wertminderung vom Kunden verlangen. Der Kunde bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine geringere oder gar keine

Wertminderung eingetreten ist; Athlon ist der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Ein Ausgleich der Wertminderung unterbleibt, sofern die Netto-Reparaturkosten weniger als € 1.500 betragen.

A.10.6. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs können sowohl Athlon als auch der Kunde innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Das Fahrzeug ist in diesem Fall vorzeitig an Athlon zurückzugeben. Machen weder der Kunde noch Athlon von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen einer der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlichen Gesamtleasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Entrichtung weiterer Leasingzahlungen, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Satz 1 oder 2 dieser Ziffer A.10.6. gekündigt ist und nicht gemäß Satz 4 dieser Ziffer fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung nach Satz 1 oder 2 dieser Ziffer sind in Ziffer A.15. geregelt.

A.11. Eigentum, Zulassung, Ummeldung

A.11.1. Athlon ist Eigentümerin des Fahrzeugs. Sie ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen.

A.11.2. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist Athlon vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Athlon verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

A.11.3. Die Gebrauchsüberlassung an Mitarbeiter des Kunden, an deren Familienangehörige, Lebensgefährten oder in einem Haushalt lebende sowie an gemäß der Dienstwagenrichtlinie des Kunden berechnete Personen ist zulässig. Voraussetzung für eine Überlassung an Dritte ist die Berechtigung und Eignung dieser Personen zum Führen des Fahrzeugs. Eine hiervon abweichende Überlassung bedarf der Einwilligung von Athlon in Textform, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Überlassungen zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Überführungsfahrten.

A.11.4. Der Kunde ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird von Athlon verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf sein Verlangen von Athlon vorgelegt; die vorstehenden Tätigkeiten sind gebührenpflichtig (vgl. Ziffer A.5.5.). Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe an Athlon verpflichtet.

A.11.5. Bei zusätzlichen Haltereintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil II (z.B. bei Vertragsumschreibung) bzw. Halterwechseln wird dem Kunden pro Eintragung bzw. Halterwechsel eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt (vgl. Ziffer A.5.5.). Eventuell je zusätzlicher Haltereintragung bzw. je Halterwechsel resultierende merkantile Wertminderungen sowie zusätzlich jeweils anfallende Kosten (z.B. Behördengebühren) sind durch den Kunden zu tragen.

A.11.6. Der Kunde hat Änderungen der ursprünglich vereinbarten vertraglichen Einsatzart, wie z.B. Änderung der Einsatz- oder Zulassungsart, unverzüglich gegenüber Athlon anzuzeigen.

A.12. Halterpflichten

A.12.1. Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Athlon, soweit diese in Anspruch genommen wird, freizustellen.

A.12.2. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Verwaltungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Straßenbenutzungsgebühren, Wartungs- und Reparaturkosten, Reifenservice und Reifenersatz, soweit aufgrund von im Leasingvertrag abgeschlossener Servicekomponenten nichts Abweichendes vereinbart ist.

A.12.3. Der Kunde hat alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge, insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erfüllen, soweit sie nicht aufgrund von im Leasingvertrag vereinbarter Servicekomponenten von Athlon übernommen werden.

A.13. Gebrauch, Wartung, Reparatur und Unterhalt des Fahrzeugs

A.13.1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers/ Importeurs behandelt wird. Hierbei ist das Fahrzeug im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

A.13.2. Die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck, muss der Kunde auf eigene Kosten durchführen, soweit sie nicht aufgrund von im Leasingvertrag vereinbarter Servicekomponenten von Athlon übernommen werden.

A.13.3. Der Kunde hat fällige Wartungsarbeiten pünktlich, erforderliche Reparaturen (auch Verschleißreparaturen) unverzüglich durch einen vom Hersteller/ Importeur autorisierten bzw. anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Dies gilt auch für Ein-, An- und Aufbauten. Maßgeblich für die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten sind die Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers/ -importeurs sowie des An- und Aufbauherstellers. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Vom Hersteller, bzw. behördlich veranlasste Qualitätsmaßnahmen (z.B. Rückrufaktionen) sind vom Kunden nach den jeweiligen Vorgaben durchführen zu lassen. Die rechtzeitige Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ist vom Kunden durch Eintragung im Serviceheft oder – sofern nur ein digitales Serviceheft existiert – durch entsprechende Ausdrucke nachzuweisen.

A.13.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird. Er darf eine Benutzung des Fahrzeugs durch Dritte nur gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis ist. Soweit der Kunde sich bei der Benutzung des Fahrzeugs seines Personals oder etwaiger Hilfspersonen bedient, muss er diese zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verpflichten.

A.13.5. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug ohne Zustimmung von Athlon vorübergehend, maximal für die ununterbrochene Dauer von zwei Monaten, in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz einzusetzen. Die Einhaltung der zoll- und zulassungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestand von Versicherungsschutz in dem

jeweiligen Land sind von dem Kunden sicherzustellen. Ein Einsatz des Fahrzeugs in Kriegs- oder Krisengebieten ist nicht erlaubt.

A.13.6. Der Einsatz des Fahrzeugs zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder Selbstfahrervermietfahrzeug bedarf der Einwilligung von Athlon (in Textform). Die Nutzung zu kraftfahrtsportlichen Zwecken sowie die Teilnahme an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sind nicht gestattet. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings ist zulässig.

A.13.7. Ausfälle des Kilometerzählers müssen Athlon unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde hat einen solchen Schaden unverzüglich und ausschließlich bei autorisierten Werkstätten des Fahrzeugherstellers/ -importeurs beseitigen zu lassen. Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen, andernfalls ist Athlon zur Schätzung berechtigt. Schäden am Fahrtenschreiber oder am EU-Kontrollgerät dürfen nur von einer gemäß § 57b StVZO dazu autorisierten Stelle behoben werden.

A.14. Kündigung

A.14.1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.

A.14.2. Die Vertragsparteien des Leasingvertrags können diesen aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist für Athlon insbesondere dann gegeben, wenn

- a) der Kunde mit 2 monatlichen Gesamtleasingraten in Verzug ist;
- b) der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Zahlungstermine erstreckt, mit Zahlungen in Verzug ist, die die Höhe von 2 Gesamtleasingraten erreichen,
- c) der Kunde seine Zahlungen allgemein einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel und/ oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt;
- d) der Kunde gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt und trotz Abmahnung (in Textform) die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb angemessener Frist einstellt bzw. beseitigt;
- e) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern und dadurch eine konkrete Gefährdung der Vertragserfüllung durch den Kunden zu befürchten ist;
- f) der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Verlängerung von vertraglichen Vereinbarungen von Bedeutung waren.

A.14.3. Die Kündigungsrechte gemäß Ziffer A.10.6. bleiben durch die Regelungen dieser Ziffer unberührt.

A.14.4. Athlon hat gegen den Kunden einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs hat Athlon einen Anspruch auf Zahlung der Gesamtleasingrate. Im Übrigen richten sich die Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrags nach Ziffer A.15..

A.15. Abrechnung nach Kündigung

A.15.1. Im Falle der Beendigung des Leasingvertrags aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aufgrund von Vertragspflichtverletzungen nach Ziffer A.14.2. sowie bei Kündigung aufgrund von Totalschaden oder Verlust gemäß Ziffer A.10.6. erfolgt die Abrechnung wie folgt:

- a) Abrechnung von Kilometerverträgen

Der Anspruch auf Ersatz des Kündigungsschadens der Athlon errechnet sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der

vorzeitigen Vertragsbeendigung noch offenen Gesamtleasingraten ohne die auf etwaige Servicekomponenten entfallenden Ratenanteile, die bis zum vereinbarten Laufzeitende noch fällig geworden wären, abzüglich einer Zinsgutschrift wegen der vorverlegten Fälligkeit (Abzinsung) und Anrechnung der Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe, und dem Wert des Fahrzeugs zum regulären Vertragsende bei vertragsgemäßem Gebrauch, abzüglich eines Zinsvorteils aus der vorzeitigen Verwertungsmöglichkeit des Fahrzeugs.

- b) Abrechnung von Restwertverträgen

Der Anspruch auf Ersatz des Kündigungsschadens der Athlon errechnet sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung noch offenen Gesamtleasingraten ohne die auf etwaige Servicekomponenten entfallende Ratenanteile, die bis zum vereinbarten Laufzeitende noch fällig geworden wären, zuzüglich des kalkulierten Netto-Restwertes des Fahrzeugs, abzüglich einer Zinsgutschrift wegen der vorverlegten Fälligkeit (Abzinsung), abzüglich ersparter laufzeitabhängiger Aufwendungen sowie abzüglich des Netto-Verwertungserlöses des Fahrzeugs.

A.15.2. Athlon wird das Fahrzeug grds. durch Verkauf an den gewerblichen Gebrauchtwagenhandel verwerten. Sollte eine Verwertung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Leasingvertrags und Inbesitznahme des Fahrzeugs möglich sein oder eine Verwertung nicht durch Veräußerung erfolgen, kann Athlon anstelle des Veräußerungserlöses den von einem unabhängigen Sachverständigen ermittelten Netto-Händlerverkaufspreis ansetzen. Der Rechtsweg wird durch dieses Gutachten nicht ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer A.10.6 werden anstelle des Verwertungserlöses die etwaige Versicherungsleistung und gegebenenfalls der Erlös für den Restwert des Fahrzeugs auf den Schadensersatzanspruch in Anrechnung gebracht. Die Höhe des Restwerts bestimmt sich nach den Angaben des zuständigen Versicherers.

A.15.3. Zuzüglich zu dem Anspruch nach Ziffer A.15.1. ist Athlon berechtigt, bei Vereinbarung von Servicekomponenten die darauf entfallenden Einnahmen den entsprechenden Ausgaben gegenüberzustellen und eine evtl. zu Lasten von Athlon bestehende Differenz bei dem Kunden als weiteren Schadensersatz geltend zu machen.

A.15.4. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages nach Ziffer A.14. ist Athlon berechtigt, darüber hinausgehende Schäden, insbesondere Kosten der Rechtsverfolgung, der Einschaltung eines Sachverständigen zur Erstellung eines Verkehrswert-/Zeitwertgutachtens, der Rückholkosten sowie die Kosten der Verwertung zu berechnen.

A.16. Rückgabe des Fahrzeugs

A.16.1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln, vollständigem Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I) vom Kunden an Athlon am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Elektrofahrzeuge sind vor Rückgabe vollständig zu laden. Sämtliche Gegenstände, die im Eigentum des Kunden oder Fahrers stehen, sind vor Rückgabe aus dem Fahrzeug zu entfernen. Soweit der Kunde bzw. der Nutzer eine Software/ App nutzt, welche einen Zugriff auf fahrzeugbezogene Daten und/ oder die Steuerung von Fahrzeugfunktionen erlaubt, ist das Fahrzeug spätestens bei Rückgabe zu entkoppeln bzw. die Software/ App zu löschen.

A.16.2. Mit dem Fahrzeug sind sämtliche von Athlon beschaffte Sommer- und Winterräder zurückzugeben. Die Sommerräder sind auf den überlassenen Originalfelgen und mit Reifen, die hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen, zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe während der Winterperiode, ist eine Rückgabe mit aufgezogenen Winterrädern zulässig. In diesem Fall sind die Sommerräder zusammen mit dem Fahrzeug an Athlon zu übergeben. Sollten die aufgezogenen Winterräder nicht von Athlon beschafft worden sein, hat der

Kunde das Recht, diese vor Rückgabe auf eigene Kosten zu entfernen; macht er davon keinen Gebrauch, geht das Eigentum daran entschädigungslos auf Athlon über.

A.16.3. Sofern der Rückgabeort nicht in der Leasingkonfiguration ausgewiesen ist, wird er zwischen Athlon und Kunde rechtzeitig vor regulärer Beendigung des Leasingvertrags abgestimmt. Da der Rückgabeort innerhalb Deutschlands grds. vom Kunden frei gewählt werden kann, sind vom Kunden die in der Leasingkonfiguration ausgewiesenen Rückholkosten mit der Schlussrechnung zu entrichten. Der Transport vom Rückgabeort zum Athlon Stellplatz kann sowohl auf Transportern als auch auf „eigener Achse“ erfolgen. Der Kunde willigt ein, dass Mitarbeiter von Athlon bzw. des beauftragten Überführungsdienstes bei Überführung auf „eigener Achse“ das auf den Kunden zugelassene und durch ihn versicherte Fahrzeug führen. Schäden, die Athlon oder der Überführungsdienst während des Transportes verursacht, werden durch Athlon oder den Überführungsdienst bzw. deren Versicherungen ausgeglichen.

A.16.4. Bei außerordentlicher Kündigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug an einen der von Athlon benannten Athlon Stellplätze zurückzugeben. Der Zeitpunkt und der Ort der Rückgabe sind vorab mit Athlon abzustimmen.

A.16.5. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren, sofern diese keinen Einfluss auf die Verkehrs- oder Betriebssicherheit haben, gelten nicht als Schaden. Kriterien für akzeptable und nicht akzeptable Rückgabezustände werden in den bei Vertragsschluss gültigen „Athlon Bewertungsrichtlinien“ zwischen den Parteien vereinbart (abrufbar unter www.athlon.com/Dokumente). Über den Zustand und evtl. Schäden des Fahrzeugs wird bei Rückgabe gemeinsam ein Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

A.16.6. Bei Kilometerverträgen wird im Anschluss an die Rückgabe durch einen Sachverständigen auf Kosten von Athlon ein Leasing-Zustandsbericht erstellt. In diesem Leasing-Zustandsbericht wird der vom Kunden auszugleichende Minderwert ermittelt. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Minderwert anzusetzen ist. Der Rechtsweg wird durch den Leasing-Zustandsbericht nicht ausgeschlossen.

A.16.7. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/365 der für die Vertragszeit vereinbarten jährlichen Gesamtleasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

A.17. Schlussabrechnung

A.17.1. Bei Kilometerverträgen gilt Folgendes:

a) Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer A.16.5. und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Athlon hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Die Höhe des Minderwertes ergibt sich aus dem Leasing-Zustandsbericht.

Darüber hinaus wird Athlon dem Kunden die Reparaturkosten für alle bei Rückgabe nicht gemeldeten und nicht reparierten Schäden in voller Höhe berechnen, sofern diese dem Grunde nach von der nach Ziffer A.10.1. abzuschließenden Fahrzeugvollversicherung umfasst sind oder bei fremdverschuldeten Schäden vom Verursacher zu ersetzen wären. Athlon wird in diesem Fall einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schadengutachtens beauftragen; die Kosten sind von dem Kunden zu tragen. In diesem Gutachten

wird die vom Kunden auszugleichende Schadenhöhe ermittelt. Der Rechtsweg wird durch das Schadengutachten nicht ausgeschlossen. Sofern der Kunde die Servicekomponente Schadenservice vereinbart hat, erfolgt die Schadenabwicklung gemäß den Regelungen unter Ziffer B.14..

b) Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometervergütung richtet sich nach den in der Leasingkonfiguration ausgewiesenen bzw. nachträglich angepassten Sätzen. Die zu viel gefahrenen Kilometer werden mit dem vereinbarten Mehrkilometersatz nachberechnet; die zu wenig gefahrenen Kilometer werden mit dem vereinbarten Minderkilometersatz vergütet. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Gesamtfahrleistung bis zu dem in der Leasingkonfiguration genannten Freibetrag bleibt bei der Abrechnung außer Betracht. Die Anzahl der zu vergütenden Minderkilometer ist auf 10 % der in der Leasingkonfiguration ausgewiesenen bzw. nachträglich angepassten Gesamtfahrleistung begrenzt.

A.17.2. Bei Restwertverträgen gilt Folgendes:

a) Bei Restwertverträgen ermittelt Athlon für die Endabrechnung die Differenz zwischen dem in der Leasingkonfiguration genannten kalkulierten Restwert und dem Veräußerungserlös des Fahrzeuges (Verkaufspreis des Fahrzeugs ohne USt abzüglich Verwertungskosten). Ist der Veräußerungserlös niedriger als der vereinbarte kalkulierte Restwert, hat der Kunde die Differenz auszugleichen. Ist der Veräußerungserlös höher als der kalkulierte Restwert, erhält der Kunde 75 % der Differenz. Athlon wird das Fahrzeug grds. durch Verkauf an den gewerblichen Gebrauchtwagenhandel verwerten. Sollte eine Verwertung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Leasingvertrags möglich sein oder eine Verwertung nicht durch Veräußerung erfolgen, kann Athlon anstelle des Veräußerungserlöses den von einem unabhängigen Sachverständigen ermittelten Netto-Händlerverkaufspreis ansetzen. Der Rechtsweg wird durch dieses Gutachten nicht ausgeschlossen.

b) Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometervergütung richtet sich nach den in der Leasingkonfiguration ausgewiesenen bzw. nachträglich angepassten Sätzen und bezieht sich ausschließlich die ggf. vereinbarten Servicekomponenten, für die eine geschlossene Abrechnung vereinbart ist. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziffer A.17.1. b) entsprechend.

A.18. Anzeigepflichten und Offenlegung der Vermögensverhältnisse

A.18.1. Zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Geldwäschegesetz hat der Kunde Athlon die zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Relevante Änderungen während der Laufzeit des Leasingvertrags (z.B. Änderungen des Firmennamen, Sitzes, Gesellschaftsstruktur) sind Athlon unverzüglich in Textform mitzuteilen.

A.18.2. Der Kunde erklärt sich einverstanden, Athlon seine Vermögensverhältnisse offenzulegen, insbesondere Einsicht in die Jahresabschlussunterlagen zu gewähren und alle hierzu nötigen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen von Athlon hat der Kunde die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

A.19. Datenschutz

A.19.1. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Athlon sowie den Rechten der Betroffenen werden im Dokument „Datenschutzhinweise gemäß DSGVO“ beschrieben. Die Datenschutzhinweise sind unter www.athlon.com/Dokumente abrufbar oder werden auf Anforderung von Athlon zur Verfügung gestellt.

A.19.2. Der Kunde stellt sicher, dass Athlon alle auf Grundlage des Leasingvertrags erhaltenen und die zur Vertragserfüllung benötigten personenbezogenen Daten von Mitarbeitern

und anderen Dritten zum Zwecke der Vertragsabwicklung erheben, verarbeiten und nutzen darf und holt, soweit erforderlich, die Einwilligung der Betroffenen ein. Der Kunde ist verpflichtet, den vorgenannten natürlichen Personen die Datenschutzhinweise von Athlon zugänglich zu machen und sie in transparenter Weise zu informieren.

A.19.3. Der Kunde stimmt zu, dass die bei Vertragsabschluss erhobenen Daten und die vertragsbezogenen Daten (Produkt, Beginn und Ende der Laufzeit) zu den von ihm genutzten Produkten durch Athlon zu seiner Information über Produkte und Dienstleistungen der Athlon verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu Informationszwecken jederzeit gegenüber Athlon mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

A.20. Haftung von Athlon

A.20.1. Sofern die Haftung von Athlon für einzelne Sachverhalte in diesem Vertrag nicht speziell geregelt ist (z.B. unter A.9.1. wegen Mängeln des Fahrzeugs), gilt folgende allgemeine Haftungsregelung:

Hat Athlon für einen Schaden des Kunden aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Athlon auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

A.20.2. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, die Haftung bei Übernahme einer Garantie durch Athlon und bei arglistigem Verschweigen seitens Athlon bleibt unberührt.

A.20.3. Athlon übernimmt keine Haftung für die in der Leasingkonfiguration genannten CO₂-Emissionswerte sowie die Kalkulation der geschätzten Kraftstoffkosten. Die an den Kunden nach Ziffer A.9.1. abgetretenen Ansprüche bleiben unberührt.

A.21. Sonstige Regelungen

A.21.1. Es wird vereinbart, dass finanzielle Vorteile, die Athlon im Rahmen der Beauftragung von Dienstleistungen sowie der Beschaffung von Waren von den Werkstätten und Lieferanten erhält (z.B. Mengenbonifikation, Marketingzuschüsse), allein Athlon zustehen und der Kunde diesbezüglich keine Auskunfts- und Herausgabeansprüche gegen Athlon hat.

A.21.2. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Athlon in ihrem Angebot besonders hinweisen.

A.21.3. Die Parteien vereinbaren für Erklärungen nach diesem Vertrag grundsätzlich die Textform (insbesondere E-Mail), sofern nicht in einzelnen Bestimmungen eine abweichende Form vereinbart wurde oder eine Partei auf die schriftliche Form für eine Erklärung besteht. Alle Nebenabreden und Zusicherungen zum Leasingvertrag bedürfen – mit Ausnahme der unter Ziffer A.21.2. genannten Änderungen – der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung dieser Regelung. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung einer lesbaren elektronischen Kopie (z.B. PDF) per E-Mail.

A.21.4. Sofern in der Leasingkonfiguration oder in sonstigen Dokumenten bzw. in Athlonline eine E-Mail-Adresse des Kunden angegeben wurde, erklärt sich der Kunde bereit, dass Athlon für die Kommunikation mit ihm diese E-Mail-Adresse nutzt. Evtl. Änderungen der E-Mail-Adresse sind Athlon rechtzeitig vor Wirksamwerden mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, seine E-Mails zumindest einmal pro Werktag abzurufen. Ein Ausbleiben von Nachrichten, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, ist Athlon unverzüglich vom Kunden anzuzeigen.

A.21.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Leasingvertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertragsinhalt im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

A.21.6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

A.21.7. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort und Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Düsseldorf.

AGB Teil B:

B.1. Allgemeine Regelungen

B.1.1. Diese AGB Teil B gelten ergänzend zu den AGB Teil A, sofern mit dem Kunden in dem Leasingvertrag Servicekomponenten vereinbart wurden, die von ihm einzeln oder in Verbindung miteinander bezogen werden können. Diese AGB Teil B regeln insbesondere den Umfang und die Abwicklung der vereinbarten Servicekomponenten. Soweit die AGB Teil B nichts Abweichendes regeln, finden die AGB Teil A ergänzend auch auf die Servicekomponenten Anwendung.

B.1.2. Athlon schuldet nur die in der Leasingkonfiguration im Einzelnen ausgewiesenen Servicekomponenten. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf nachträgliche Anpassung des Serviceumfangs. Das Recht der Parteien auf Kündigung der Servicekomponente „Kfz-Versicherung“ gemäß Ziffer B.11.4. bleibt hiervon unberührt.

B.1.3. Die Berechtigung zum Bezug der Servicekomponenten ist an den Bestand eines gültigen Leasingvertrages gekoppelt und gilt nur während der Laufzeit des Leasingvertrages. Diese Berechtigung endet ohne separate Kündigung, wenn der Leasingvertrag ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wird. Die Servicekomponenten „Fleet Management“, „Kraftstoff“ und „Versicherungsprämienverwaltung“ können – auch losgelöst vom Leasingvertrag – von Athlon aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die unter A.14.2. genannten Umstände. Im Übrigen gilt der Leasingvertrag in diesem Fall fort.

B.2. Leistungsumfang- und Haftung für Schlechterfüllung, Abwicklung der Servicekomponenten, Service- und Tankkarte

B.2.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Leistungsverpflichtung von Athlon für die Servicekomponenten „Wartung und Reparatur“ (vgl. B.4.), „Reifen“ (vgl. B.5.) sowie „UVV-Prüfung“ (vgl. B.8.) darauf beschränkt, geeignete Fachbetriebe für die Erbringung der von den Servicekomponenten umfassten Leistungen zu benennen sowie die Kosten für die von den Servicekomponenten umfassten Leistungen zu übernehmen. Diese Fachbetriebe (im Folgenden „Athlon Servicepartner“ bzw. „Athlon Reifenpartner“) werden im Namen und für Rechnung von Athlon beauftragt (ggf. unter Mitwirkung des Kunden). Athlon ermächtigt den Kunden, in ihrer Vertretung Aufträge im Umfang der vereinbarten Servicekomponenten bei den Athlon Service- bzw. Reifenpartnern auf Leistung an Athlon zu erteilen. Bezüglich der Auftragserteilung wird der Kunde die jeweiligen Vorgaben von Athlon beachten, insbesondere die ausgehändigte Servicekarte nutzen. Rechnungen sind auf Athlon ausstellen zu lassen.

B.2.2. Athlon übernimmt für die Nicht- oder Schlechterfüllung der auf Grundlage der Servicekomponenten erbrachten Serviceleistungen durch den Dienstleister oder von diesem beigezogenen Dritten und für die damit gegebenenfalls verbundenen Schäden am Fahrzeug nur insoweit eine Haftung, als ihr selber Haftungsansprüche gegenüber dem Dienstleister bzw. dem Dritten zustehen. Die Regelungen unter Ziffer A.9. finden entsprechende Anwendung. Athlon wird den Kunden bei der Durchsetzung seiner Ansprüche im notwendigen Umfang unterstützen.

B.2.3. Der Kunde darf sämtliche nach den Servicekomponenten „Fleet Management“ (vgl. B.3.), „Wartung und Reparatur“ (vgl. B.4.), „Reifen“ (vgl. B.5.) und „UVV-Prüfung“ (vgl. B.8.) mögliche Leistungen ausschließlich durch Athlon Service- bzw. Reifenpartner erbringen lassen. Informationen über den nächstgelegenen anerkannten Athlon Service- bzw. Reifenpartner sowie eine ausführliche Aufstellung erhält der Kunde auf Anfrage bei Athlon oder im Internet unter www.athlon.com.

Beauftragt der Kunde abredewidrig bei den Servicemodulen „Wartung und Reparatur“ oder „Reifen“ eine nicht anerkannte Werkstatt, kann Athlon die Übernahme der ggf. angefallenen Mehrkosten verweigern und einen Nachweis der fachgerechten Durchführung der Arbeiten verlangen. Unter die ersatzfähigen Mehrkosten fallen auch nicht realisierte Kulanzleistungen, die Athlon bei Beauftragung eines Athlon Service- oder Reifenpartners nachweislich zugeflossen wären.

B.2.4. Der Kunde erhält bei Abschluss der Servicekomponenten „Fleet Management“, „Wartung und Reparatur“ und/ oder „Reifen“ eine Servicekarte, bei Abschluss der Servicekomponente „Kraftstoff“ eine oder mehrere Tankkarte(n). Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Gebrauch der Athlon Servicekarte und der Tankkarten machen können und haftet gegenüber Athlon für sämtliche Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Athlon Servicekarte, der Tankkarten und/ oder dem missbräuchlichen Bezug der Servicekomponenten. Die Handlungen der berechtigten Nutzer seiner Fahrzeuge werden dem Kunden zugerechnet und er hat diese entsprechend zu verpflichten. Bei Verlust der Athlon Servicekarte oder der Tankkarten hat der Kunde Athlon unverzüglich in Textform zu informieren und die für deren Ersatzausstellung anfallenden Kosten und des zusätzlichen Aufwands zu erstatten (vgl. Ziffer A.5.5.). Für den Verlust von Tankkarten gelten ergänzend die Regelungen unter Ziffer B.9.11. Bei Beendigung des Leasingvertrages ist die Athlon Servicekarte zurückzugeben und die Tankkarten sind zu vernichten.

B.2.5. Leistungen nach diesen AGB Teil B sind an Zubehör sowie Ein- und Umbauten des Fahrzeugs nicht geschuldet, insbesondere nicht an Aufbauten, der Ladefläche sowie Werkstatt-einbauten.

B.3. Fleet Management

B.3.1. Bei Vereinbarung der Servicekomponente „Fleet Management“ wird dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, die von den Servicekomponenten „Wartung und Reparatur“ und/ oder „Reifen“ umfassten Dienstleistungen bei den Athlon Service- bzw. Reifenpartnern gemäß den Regelungen unter B.2. in Anspruch zu nehmen, wobei jedoch das Kostenrisiko ausschließlich vom Kunden getragen wird. Der Umfang der vereinbarten Fleet-Management Leistungen („Wartung und Reparatur“ und/ oder „Reifen“) ist in der Leasingkonfiguration ausgewiesen.

B.3.2. Im Rahmen des „Fleet Management“ übernimmt Athlon die Prüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Wartungs- und Verschleißreparaturen (sofern „Fleet Management Wartung und Reparatur“ vereinbart) und/ oder von Reifenservice und Reifenersatz (sofern „Fleet Management Reifen“ vereinbart), die Prüfung der Rechnung auf Korrektheit und – sofern erforderlich – deren Reklamation. Im Übrigen übernimmt Athlon die Verauslagung der jeweils angefallenen Kosten. Athlon berechnet dem Kunden einmal pro Monat anhand einer detaillierten Sammelrechnung (keine Einzelbelege) die tatsächlich bei Athlon im Vormonat angefallenen Kosten für die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.

B.3.3. Die Regelungen zu den Servicekomponenten „Wartung und Reparatur“ (vgl. B.4.) sowie „Reifen“ (vgl. B.5.) finden auch im Rahmen des Fleet Management entsprechende Anwendung. Insbesondere darf der Bezug der Services ausschließlich über die Athlon Service- bzw. Reifenpartner erfolgen. Etwaige Beschränkungen dieser Servicekomponenten (z.B. limitierte Anzahl Reifensätze) finden aufgrund der Übernahme des Kalkulationsrisikos durch den Kunden keine Anwendung.

B.4. Wartung und Reparatur

B.4.1. Abrechnungsart

Es besteht die Möglichkeit, für die Vergütung der Servicekomponente „Wartung und Reparatur“ die geschlossene oder die

offene Abrechnung zu vereinbaren. Welche Abrechnungsvariante vereinbart wurde, folgt aus der Leasingkonfiguration. Sofern keine Angabe in der Leasingkonfiguration enthalten ist, gilt die „geschlossene Abrechnung“ als vereinbart.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Bei der offenen Abrechnung werden dem Kunden die tatsächlich bei Athlon angefallenen Kosten für die Erbringung der Servicekomponente berechnet. Mit der monatlichen Gesamtleasingrate leistet der Kunde zunächst als Servicerate eine pauschalierte Vorauszahlung. Nach Beendigung des Leasingvertrags wird Athlon die auf die einzelne Servicekomponente entfallenden tatsächlichen Kosten und vereinbarten Serviceraten (ohne Management-Rate) gegenüberstellen und eine detaillierte Schlussrechnung bzw. Gutschrift erstellen; der Nachweis anhand von Einzelbelegen erfolgt nicht. Sofern Kostenrechnungen nachträglich bei Athlon eingehen, kann Athlon die Schlussrechnung entsprechend korrigieren. Das Kostenrisiko der Servicekomponente trägt bei der offenen Abrechnung der Kunde.
- b) Bei Vereinbarung der geschlossenen Abrechnung ist die in der Leasingkonfiguration ausgewiesene Servicerate die Vergütung von Athlon für die Erbringung der Servicekomponenten im Rahmen der vereinbarten Laufleistung und Laufzeit. Das Kostenrisiko bezüglich der Servicekomponenten trägt in diesem Fall Athlon.

B.4.2. Sofern die Servicekomponente „Wartung und Reparatur“ vereinbart ist, übernimmt Athlon – mit Geltung der in Ziffer B.4.3. angeführten Ausnahmen – die Kosten für die nachfolgend genannten Arbeiten und Leistungen ohne Zuschläge für Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit:

a) **Wartung und Reparatur (Standardleistung)**

- Die Ausführung aller Inspektions- und Wartungsarbeiten am Fahrzeug gemäß den Vorgaben des Herstellers (vgl. Wartungsheft bzw. Betriebsanleitung) einschließlich der dazu erforderlichen und vom Hersteller vorgeschriebenen Ersatzteile und Betriebsstoffe;
- Reparatur und/ oder Erneuerung der Teile einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche aufgrund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßen Einsatz des Fahrzeugs verbraucht bzw. verschlissen sind und geeignet sind, die Betriebs- und/ oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu beeinträchtigen („natürlicher Verschleiß“). Verschleißteile sind Teile des Fahrzeugs, welche in einer gewissen Periodizität auszutauschen sind, ausgenommen hiervon ist die Bereifung sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Reifenersatz, Kalibrierung nach Rad-/ Reifenwechsel);
- Reparatur und/ oder Erneuerung von Teilen einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche aufgrund von Mängeln des Fahrzeugs erforderlich werden und weder von Garantie- noch von Sachmängelansprüchen gedeckt sind;
- Abnahmegebühren der Prüforganisationen für die gesetzlich vorgeschriebene Haupt- und Abgasuntersuchungen. Kosten für die Vorführung des Fahrzeugs/ Vorab-Checks sind nicht umfasst.

b) **Komplettservicepaket**

Bei Vereinbarung der Servicekomponente „Wartung und Reparatur Komplettservicepaket“ sind neben den unter Ziffer B.4.2. a) genannten Leistungen die folgenden Bestandteile umfasst:

- Ersatz-Fahrzeuggestellung (bis maximal 2.000 ccm) bei technischen Ausfällen innerhalb der BRD ab der 49. Stunde nach Aufnahme des Schadens durch eine vom Hersteller/ Importeur autorisierte Werkstatt. Die Anmietung des Ersatz-Fahrzeugs hat vorzugsweise über die Werkstatt zu erfolgen. Die Rückgabe des Ersatz-Fahrzeugs ist innerhalb von 24 Std. nach Mitteilung über das Reparaturende am Übernahmeort vorzunehmen. Die Überlassung des Ersatz-

Fahrzeugs erfolgt ohne zusätzliche Berechnung, soweit die vom Kunden in Anspruch genommene Laufleistung des Ersatz-Fahrzeugs die auf den Nutzungszeitraum entfallende anteilige Laufleistung gemäß Leasingvertrag für diesen Zeitraum nicht überschreitet. Eine darüber hinausgehende Fahrleistung kann Athlon dem Kunden mit dem vereinbarten Mehrkilometersatz berechnen.

- Auffüllen von Zusatzstoffen zur Abgasnachbehandlung (z.B. AdBlue®, Harnstoff) im Rahmen der regulären Wartungen (insofern abweichend vom Ausschluss unter Ziffer B.4.3.).

c) **Option Plus**

Sofern die „Option Plus“ vereinbart ist, übernimmt Athlon zusätzlich die Kosten für (1) notwendiges Nachfüllöl sowie (2) notwendige Scheibenreinigungsflüssigkeiten zwischen den Wartungsintervallen. Die Beschaffung darf ausschließlich bei einem Athlon Servicepartner erfolgen.

B.4.3. Im Leistungsumfang nicht inbegriffen sind alle Leistungen, die nicht von Ziffer B.4.2. erfasst sind. Insbesondere ist die Kostenübernahme für die Beseitigung nachfolgend aufgeführter Schäden bzw. für die Ausführung nachstehender Arbeiten und Leistungen nicht umfasst:

- Beseitigung von Gewalt- und Unfallschäden;
- Schäden aufgrund höherer Gewalt (z.B. Hagel, Hochwasser, Sturm, Frost);
- Schäden durch Tierbiss (z.B. Marderschaden);
- Updates von Hard- und Software sowie Ersatz von Datenträgern für Navigationssysteme;
- Behebung von Brandschäden;
- Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. unsachgemäßer Behandlung sowie falscher Beladung (z.B. Überschreitung der zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegebelastung);
- Schäden infolge der Überschreitung von Wartungsintervallen (gemäß Herstellervorgaben);
- Leistungen, die notwendig werden, weil der Kunde, nicht autorisierte Werkstätten oder sonstige Dritte unsachgemäße, nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Fahrzeug durchgeführt haben;
- Leistungen zwecks Behebung von Mängeln, für die Sachmängel- und/ oder Garantieansprüche greifen;
- Um- und Nachrüstung des Fahrzeugs, gleich aus welchem Grund, sowie Anpassung an nach dem Datum der Erstzulassung in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen;
- Wartungsarbeiten, die laut Wartungsheft bzw. Bedienungsanleitung täglich oder wöchentlich durchzuführen sind; diese Arbeiten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden;
- Reinigung, Klimaanlage desinfektion, Waschen, Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
- Beseitigung von Korrosionsschäden und Korrosionsschutzkontrolle;
- Beseitigung von Schäden an Reifen, Felgen und der Radbefestigung sowie hieraus resultierende Folgeschäden;
- Fahrzeugvermessung, sofern sie nicht mit dem Austausch von Schadteilen der Achs-/ Lenkgeometrie in Zusammenhang stehen;
- Beseitigung von Glasbruchschäden, Ersatz von Leuchtmitteln sowie Beseitigung von Schäden an der Beleuchtung des Fahrzeugs, soweit diese auf Bruch beruhen;
- Ergänzung, Untersuchung und Reparatur von Zubehörteilen, wie Reserverad, Feuerlöscher sowie Werkzeug;
- Prüfung von Fahrtenschreibern;
- Reparaturarbeiten aufgrund einer verstopften Kraftstoffleitung, infolge eines Kraftstoffmangels, wegen verschmutzten oder ungeeigneten Kraftstoffes sowie infolge paraffinierter Dieselmotoren;
- Auffüllen von Kraftstoffen und Zusatzstoffen zur Abgasnachbehandlung (z.B. AdBlue, Harnstoff);

- Nachfüllen von Betriebsstoffen (z.B. Motoröl, Scheibenreinigungsmittel etc.) zwischen den Serviceintervallen;
- Übernahme von Abschlepp- und Bergungskosten;
- Übernahme von ausfallbedingten Nebenkosten, wie Kilomtergeld, Reisekosten, Kosten für Ersatzfahrzeug, Verlust oder Beschädigung von Ware, Gewinnausfall;
- Übernahme von Schäden, die aufgrund zu langer Standzeit aufgetreten sind.

B.4.4. Sofern die Servicekomponente „Wartung und Reparatur“ mit dem Zusatz „ohne Servicerate“ in der Leasingkonfiguration ausgewiesen ist, gilt Folgendes: Die Leistungsverpflichtung von Athlon endet mit Erreichen der für die gesamte Laufzeit vereinbarten Laufleistung („Gesamtlaufleistung“), spätestens jedoch mit Ablauf der in der Leasingkonfiguration festgelegten Laufzeit bzw., bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags, zeitgleich mit dessen Beendigung.

B.4.5. Inspektions- und Wartungsarbeiten dürfen frühestens ab 2.000 km oder 4 Wochen vor deren Fälligkeit durchgeführt werden und müssen spätestens bei Erreichen der Fälligkeit durchgeführt sein. Werden an dem Fahrzeug Reparatur- und Wartungsarbeiten außerhalb Deutschlands vorgenommen, übernimmt Athlon höchstens Kosten in der Höhe, welche bei Ausführung der entsprechenden Arbeiten im Inland durch einen Athlon Servicepartner angefallen wären. Die ausländische Mehrwertsteuer und eine ggf. zu entrichtende deutsche Einfuhrumsatzsteuer sowie Zollabgaben sind von dem Kunden zu tragen. Sofern Athlon diese Kosten zunächst übernommen hat, stellt dies kein Anerkenntnis der Kostenübernahme dar und diese Kosten sind Athlon von dem Kunden zu erstatten.

B.4.6. Athlon kann die Durchführung von Reparaturen verweigern, wenn die voraussichtlichen Kosten der Reparatur aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismäßig sind. Sollte die Betriebstauglichkeit und/ oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ohne die Reparatur nicht gewährleistet sein, wird Athlon dem Kunden für die verbleibende Laufzeit ein vergleichbares Ersatz-Fahrzeug zu gleichen Konditionen zur Verfügung stellen.

B.4.7. Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs sowie den vollständigen Eintrag ins (elektronische) Serviceheft unverzüglich nach deren Beendigung zu kontrollieren und etwaige erkennbare Mängel gegenüber der Werkstatt unverzüglich namens und im Auftrag von Athlon zu rügen sowie die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Im Streitfall ist der Kunde verpflichtet, Athlon unverzüglich zu unterrichten.

B.4.8. Sofern der Kunde fällige Wartungsarbeiten nicht pünktlich durchführen lässt und dadurch Sachmängel- oder Garantieansprüche entfallen, trägt der Kunde die dadurch verursachten Mehrkosten. Entsprechendes gilt für Kosten, die aus der Nichtinanspruchnahme von üblicherweise bestehenden Kulanzleistungen resultieren.

B.5. Reifen

B.5.1. Abrechnungsart

Es besteht die Möglichkeit, für die Vergütung der Servicekomponente „Reifen“ die geschlossene oder die offene Abrechnung zu vereinbaren. Welche Abrechnungsvariante vereinbart wurde, folgt aus der Leasingkonfiguration. Sofern keine Angabe in der Leasingkonfiguration enthalten ist, gilt die „geschlossene Abrechnung“ als vereinbart.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Bei der offenen Abrechnung werden dem Kunden die tatsächlich bei Athlon angefallenen Kosten für die Erbringung der Servicekomponente berechnet. Mit der monatlichen Gesamtleasingrate leistet der Kunde zunächst als Servicerate eine pauschalierte Vorauszahlung. Nach Beendigung des Leasingvertrags wird Athlon die auf die einzelne Servicekomponente entfallenden tatsächlichen Kosten und verein-

nahmten Serviceraten (ohne Management-Rate) gegenüberstellen und eine detaillierte Schlussrechnung bzw. Gut-schrift erstellen; der Nachweis anhand von Einzelbelegen erfolgt nicht. Sofern Kostenrechnungen nachträglich bei Athlon eingehen, kann Athlon die Schlussrechnung entsprechend korrigieren. Das Kostenrisiko der Servicekomponente trägt bei der offenen Abrechnung der Kunde.

- b) Bei Vereinbarung der geschlossenen Abrechnung ist die in der Leasingkonfiguration ausgewiesene Servicerate die Vergütung von Athlon für die Erbringung der Servicekomponenten im Rahmen der vereinbarten Laufleistung und Laufzeit. Das Kostenrisiko bezüglich der Servicekomponenten trägt in diesem Fall Athlon.

B.5.2. Im Rahmen der Servicekomponente „Reifen“ übernimmt Athlon die Kosten für die im Leasingvertrag vereinbarten Reifen-Leistungen. Diese Leistungen werden, soweit vereinbart, in der Leasingkonfiguration ausgewiesen und können umfassen:

- Reifenersatz für Sommer und/ oder Winterreifen gemäß Limitierung im Leasingvertrag (Reifenersatz limitiert);
- Reifenersatz ohne Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl (Reifenersatz unlimitiert);
- Übernahme von Ummontagekosten (inklusive Montagehilfsmittel, Auswuchten, Entsorgung der Altreifen);
- Übernahme von Einlagerungskosten.

Der Bezugszeitraum für Winterräder beginnt üblicherweise am 15.9. und endet am 30.4. des Folgejahres. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Kostenübernahme für zusätzliche Einlagerungen der Räder für die laufende Sommer-/ Winterperiode aufgrund von Standortwechseln des Fahrzeugs.

B.5.3. Darüber hinaus können – im Rahmen der individuellen Verfügbarkeit – Zusatzleistungen vereinbart werden. Diese Zusatzleistungen werden in der Leasingkonfiguration entsprechend ausgewiesen und können umfassen:

- Winterkomplettäder ab Werk;
- Radzierdeckel.

Sofern „Winterkomplettäder ab Werk“ ausgewählt sind, wird der bei Übernahme des Fahrzeugs nicht verbaute Radsatz entweder zusammen mit dem Fahrzeug an den Kunden übergeben oder dem Kunden ein Voucher oder Ähnliches vom Lieferanten ausgehändigt, welcher die Details des Bezugs der Räder regelt. Alle weiteren ggf. vereinbarten Reifenleistungen sind ausschließlich über den Athlon Reifenpartner zu beziehen. Der ggf. erforderliche Transport des nicht verbauten Radsatzes zum Athlon Reifenpartner liegt in der Verantwortung des Kunden.

Sofern „Radzierdeckel“ ausgewählt sind, ist der Kunde berechtigt, einmalig über den Athlon Reifenpartner Zubehör Radzierdeckel zu beziehen.

B.5.4. Athlon trägt die Kosten für die Reifen-Leistungen nur im Fall der üblichen Abnutzung (Verschleiß). Hierbei übernimmt Athlon ausschließlich die Kosten für die in der Leasingkonfiguration ausgewiesenen Reifengrößen und -arten; die Bedeutung der dort verwendeten Reifenart-Kodierungen wird über www.athlon.com/Dokumente bereitgestellt. Die Auswahl des Reifenfabrikates liegt im Ermessen von Athlon. Athlon wird, soweit möglich (z.B. Lieferbarkeit, Verfügbarkeit), Premium-Markenreifen auswählen. Jede Reifenerneuerung darf erst bei Erreichen einer Verschleißgrenze von 4 mm bei Winterreifen und 2 mm bei Sommerreifen durchgeführt werden. Veranlasst der Kunde den Wechsel der Bereifung vor dem Erreichen dieser Verschleißgrenze, kann Athlon für die hierdurch verursachten Mehrkosten vom Kunden Ersatz verlangen. Hat der Kunde im Falle des limitierten Reifenersatzes sein vereinbartes Kontingent verbraucht, wird Athlon die Kosten für jeden darüber hinaus gehenden Reifenbezug zunächst verauslagen und an den Kunden weiterbelasten. Die Forderung ist sofort zur Zahlung fällig.

B.5.5. Im Rahmen der Leistung „Winterreifen“ erfolgt eine Montage auf separaten Felgen. Sofern die Montage der Winterreifen auf Zubehör-Leichtmetallfelgen vereinbart ist, wird dies in der Leasingkonfiguration angegeben (ausgewiesen als „Leichtmetallfelge“). Ansonsten erfolgt im Rahmen der Zusatzleistung „Winterreifen“ die Montage auf Stahlfelgen. Die Auswahl des Felgenfabrikates obliegt bezüglich der Zubehör-Leichtmetallfelgen und der Stahlfelgen Athlon. Sollte in der Leasingkonfiguration das Merkmal „Leichtmetallfelge“ nicht ausgewiesen sein und ergibt sich nach dem Kalkulationsdatum, dass bauartbedingt ausschließlich die Verwendung von Leichtmetallfelgen möglich ist, ist der Kunde zur Erstattung der daraus resultierenden zusätzlichen Kosten nach Rechnungsstellung durch Athlon verpflichtet.

B.5.6. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben muss das Fahrzeug über ein sog. Reifendruckkontrollsystem („RDKS“) verfügen. Sofern das RDKS nicht auf die im Fahrzeug vorhandenen Sensoren zurückgreift (sog. indirektes System), wurden die Kosten zusätzlicher am Reifen montierter Systeme (sog. direktes RDKS) in der Kalkulation der Gesamtleasingrate berücksichtigt. Nimmt der Hersteller nach dem Kalkulationsdatum eine Umstellung eines indirekten auf ein direktes RDKS vor, ist der Kunde zur Erstattung der daraus resultierenden zusätzlichen Kosten nach Rechnungsstellung durch Athlon verpflichtet.

B.5.7. Nicht enthalten in der Servicekomponente „Reifen“ sind die folgenden Leistungen:

- Reifenreparaturen;
- Bei Gewaltschäden oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch ist eine Kostenübernahme durch Athlon ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schaden darauf beruht, dass der vorgeschriebene Reifenluftdruck nicht eingehalten wurde, die Achsgeometrie durch äußere Einflüsse verstellt ist, eine Beschädigung aufgrund des Kontaktes mit spitzen oder scharfen Gegenständen entstanden ist, der Reifen und/ oder die Felge mutwillig beschädigt/ zerstört wurde.

B.5.8. Ziffer B.4.6. gilt entsprechend.

B.6. Kraftfahrzeugsteuer

B.6.1. Bei Vereinbarung der Servicekomponente „Kraftfahrzeugsteuer“ wird Athlon die Kraftfahrzeugsteuer für das Fahrzeug an die zuständige Behörde im Namen des Kunden verauslagern. Der Kunde tritt etwaige Ansprüche gegen die Behörden auf Erstattung von Steuerbeträgen an Athlon ab. Athlon nimmt diese Abtretung hiermit an.

B.6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Steuerbescheide unverzüglich nach Erhalt und rechtzeitig vor dem darin genannten Fälligkeitstermin Athlon zu übersenden. Der Kunde trägt die aus einer Verzögerung entstehenden Nachteile (z.B. Mahngebühren).

B.6.3. Bei Änderungen der Berechnung oder der Höhe der Kraftfahrzeugsteuer wird die im Leasingvertrag vereinbarte Servicerate während der Laufzeit grundsätzlich nicht angepasst; Athlon kann nach ihrem Ermessen eine Anpassung der Gesamtleasingrate gleichwohl verlangen (vgl. Ziffer A.6.). Eine Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Leasingvertrages im Rahmen einer Soll-/ Ist-Kostenabrechnung, bei der die geleisteten Zahlungen (ohne Managementrate) der tatsächlich angefallenen Kraftfahrzeugsteuer gegenüber gestellt werden. Etwaige von Athlon empfangene Überzahlungen wird Athlon dem Kunden erstatten; Fehlbeträge hat der Kunde auszugleichen.

B.6.4. Athlon ist berechtigt, anteilig geleistete Kraftfahrzeugsteuern, die über das Ende der Laufzeit des Leasingvertrages hinausgehen, vom Kunden zurück zu verlangen.

B.7. Rundfunkbeitrag

B.7.1. Der Leistungsumfang für diese Servicekomponente umfasst die rein administrative Abwicklung im Namen und für

Rechnung des Kunden gegenüber der zuständigen Stelle. Athlon übernimmt bei Vereinbarung dieser Servicekomponente die An- und Abmeldung des Empfangsgerätes im Fahrzeug bei der zuständigen Stelle sowie die Verauslagung des fälligen Rundfunkbeitrags.

B.7.2. Bei Änderungen der Berechnung oder der Höhe des Rundfunkbeitrages wird die im Leasingvertrag vereinbarte Servicerate während der Laufzeit angepasst (vgl. Ziffer A.6.).

B.8. UVV-Prüfung

Im Rahmen der Servicekomponente „UVV-Prüfung“ wird Athlon die Kosten für die einmal im Jahr fällige Prüfung des Fahrzeugs gemäß der für Fahrzeuge geltenden Unfallverhütungsvorschriften (derzeit: DGUV 70 – Fahrzeuge) (nachfolgend: „UVV-Prüfung“) übernehmen. Eine UVV-Prüfung, bezogen auf Zubehör sowie Ein- und Umbauten des Fahrzeugs, ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

B.9. Kraftstoff

B.9.1. Wird die Servicekomponente „Kraftstoff“ vereinbart, stellt Athlon dem Kunden im vereinbarten Umfang Tankkarten zur Verfügung, welche im Eigentum der auf der Tankkarte genannten Gesellschaft verbleiben. Sofern die Tankkartenakzeptanzstelle bzw. der Betreiber einer Ladesäule (nachfolgend einheitlich „Akzeptanzstelle“) die Tankkarte akzeptiert, kann der Kunde unter Verwendung der Tankkarten und des von Athlon mitgeteilten PIN-Codes im Namen und für Rechnung von Athlon Kraftstoff sowie – sofern entsprechend vereinbart – Elektrizität und weitere Waren- oder Dienstleistungen bei den jeweiligen Akzeptanzstellen bargeldlos beziehen. Zu diesem Zweck schließt der Kunde durch Verwendung der Tankkarte zunächst im Namen und für Rechnung von Athlon einen Vertrag mit dem jeweiligen Tankkarten-Kooperationspartner von Athlon. Zugleich erwirbt der Kunde durch Verwendung der Tankkarte den bezogenen Kraftstoff, die bezogene Elektrizität sowie die bezogenen Waren und Dienstleistungen sodann im eigenen Namen und für eigene Rechnung von Athlon. Mit der Eingabe des PIN-Codes oder einem sonstigen von der Akzeptanzstelle angewendeten Legitimationsnachweis erkennt der Kunde bzw. der Nutzer des Fahrzeugs die Richtigkeit des Bezugs, die Preise und die Zahlungsverpflichtung gegenüber Athlon an. Athlon bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ihrer jeweiligen Tankkarten-Kooperationspartner als Erfüllungsgehilfen, welche sich wiederum der Akzeptanzstellen als Erfüllungsgehilfen bedienen können. Soweit die Akzeptanzstellen Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, finden diese entsprechende Anwendung im Verhältnis zwischen Athlon und Kunde (z.B. Haftungsregelungen). Athlon übernimmt keine Haftung für die Akzeptanz der Tankkarten bei den einzelnen Akzeptanzstellen.

B.9.2. Die Preise für den Bezug von Kraftstoff von Athlon richten sich nach der jeweils verwendeten Tankkarte:

- Bei Verwendung der euroShell-Card bzw. Shell-Hybrid-Card im Inland werden folgende Kraftstoffpreise vereinbart:

Für die Dieseldieseldieselkraftstoffprodukte „Shell Diesel FuelSave“ und „Shell Truck Diesel“ der Shell-Stationen sowie die jeweiligen Standarddieseldieseldieselkraftstoffprodukte der Avia-, Esso-, und Total-Stationen, wird als Preis pro Liter der am Tag des Kraftstoffbezugs gültige „Shell Card Profi Preis“ von Athlon erhoben und an den Kunden berechnet. Für alle anderen Kraftstoffarten (z.B. Ottokraftstoffe) und Dieseldieseldieselkraftstoffprodukte, wird als Preis pro Liter der zum Zeitpunkt des Kraftstoffbezugs an der Akzeptanzstelle jeweils ausgewiesene Preis pro Liter (nachfolgend „Zapfsäulenpreis“ genannt) von Athlon erhoben und an den Kunden berechnet.

- Bei Verwendung der Aral-Tankkarte im Inland werden folgende Kraftstoffpreise vereinbart:

Für Aral-Dieseldieseldieselkraftstoffprodukte sowie für Aral-Kraftstoffprodukte (Ottokraftstoffe) wird für Tankungen im deutsch-

landweiten Aral Routex Card Akzeptanznetz als Preis pro Liter der am Tag des Kraftstoffbezugs gültige „Aral Business Tagesfestpreis“ von Athlon erhoben und an den Kunden berechnet. Je Aral-Dieselmotorkraftstoff und Aral-Kraftstoff gilt dabei ein gesonderter „Aral Business Tagesfestpreis“ für Tankungen an Aral Routex Card Akzeptanzstellen für Stadt-/Landstraßentankstellen und Autobahntankstellen. Ob eine Tankstelle dem Stadt-/ Landstraßen- oder Autobahnnetz angehört, ist dem jeweils aktuellen Aral-Tankstellenverzeichnis zu entnehmen, welches unter www.aral.de abgerufen werden kann.

Der jeweilige „Aral Business Tagesfestpreis“ ist am Tag seiner Bekanntgabe jeweils gültig von 0:00 bis 23:59 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen erfolgt keine Anpassung; es gilt jeweils der Preis des letzten Tages vor dem Wochenende bzw. Feiertag.

- Für sämtliche Kraftstoffe, die von Athlon unter Verwendung aller anderen Tankkarten außer der euroShell-Card/ Shell-Hybrid-Card bzw. der Aral-Tankkarte bezogen werden, sowie bei Verwendung der euroShell-Card/ Shell-Hybrid-Card bzw. Aral-Tankkarte im Ausland erhebt und berechnet Athlon an den Kunden den zum Zeitpunkt des Kraftstoffbezugs ausgewiesenen Zapfsäulenpreis.

Athlon wird dem Kunden den „Shell Card Profi Preis“ bzw. den „Aral Business Tagesfestpreis“ täglich in Form eines Newsletters per E-Mail zusenden. Zu diesem Zweck wird Athlon die bei ihr hinterlegte E-Mail Adresse des Kunden nutzen. Athlon behält sich vor, die Bekanntgabe des „Shell Card Profi-Preises“ bzw. des „Aral Business Tagesfestpreises“ einseitig zu ändern und die Bekanntgabe durch ein neues Medium zu ersetzen. Der Kunde wird über derartige Änderungen von Athlon mit einer Frist von 5 Werktagen im Voraus informiert. Sollte der „Shell Card Profi-Preis“ bzw. der „Aral Business Tagesfestpreis“ in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen, gilt bis zur Einigung auf eine neue Preisbasis der zum Zeitpunkt des Kraftstoffbezugs ausgewiesene Zapfsäulenpreis als vereinbart.

B.9.3. Sofern der Kunde die Bereitstellung einer „Shell-Hybrid-Card“ vereinbart, kann er ergänzend Elektrizität beziehen. Athlon erhebt und berechnet den zum Zeitpunkt des Elektrizitätsbezugs für die jeweilige Ladesäule ausgewiesenen Ladesäulenpreis. Die Einheit der Abrechnung (z.B. zeitbasiert, in kW/h) wird von der jeweiligen Akzeptanzstelle festgelegt. Die aktuell gültigen Preise und Einheiten können vom Kunden unter www.newmotion.com abgerufen werden.

B.9.4. Der Bezug von Waren oder Dienstleistungen von Athlon durch den Kunden erfolgt bei Verwendung aller Tankkarten jeweils zu den an der Akzeptanzstelle zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung ausgewiesenen Preisen.

B.9.5. Bei Nutzung der Tankkarten im Ausland werden die aus Ziffer B.9.2. folgenden Preise zzgl. der in dem jeweiligen Bezugsland gültigen MwSt. als Preis zwischen Athlon und Kunde vereinbart. Die Abrechnung zwischen Athlon und Kunde erfolgt in Euro, wobei als Basis für die eventuell erforderliche Umrechnung der von dem Tankkarten-Kooperationspartner gegenüber Athlon angesetzte Umrechnungskurs Anwendung findet. Ein gesonderter Ausweis der (ausländischen) Mehrwertsteuer erfolgt in diesem Fall nicht.

B.9.6. Athlon erstellt und übersendet für die Forderungen aus den zwischen Athlon und Kunde geschlossenen Verträgen über den Bezug von Kraftstoff, Elektrizität sowie ggf. weiterer Waren und Dienstleistungen eine monatliche Abrechnung.

B.9.7. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind vom Kunden innerhalb von 2 Monaten ab dem Rechnungsdatum gegenüber Athlon in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als genehmigt.

B.9.8. Sofern es der Kunde wünscht, erstellt Athlon hinsichtlich sämtlicher vom Kunden bezogenen Tankkarten (im Rahmen dieses oder anderer mit Athlon abgeschlossener Leasingverträge) eine konsolidierte Übersicht über die bezogenen Kraft-

stoffe bzw. Elektrizität sowie der weiteren Produkte unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts des Bezugs. Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Betankungsvorgang den aktuellen Kilometerstand am Terminal der Tankstelle einzugeben. Die korrekte Erfassung des Kilometerstandes ist eine notwendige Voraussetzung, damit Athlon die Übersicht über den Leistungsbezug im Hinblick auf Kraftstoff erstellen kann.

B.9.9. Der Kunde ist verpflichtet, den ihm zur Nutzung der Karten genannten PIN-Code geheim zu halten und ihn nur den von ihm zur Benutzung der Tankkarten ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf nicht auf den Karten vermerkt werden. Der Kunde hat diese Geheimhaltungspflicht auch den Nutzern des Fahrzeugs aufzuerlegen. Kosten für den mit der Neuvergabe von PIN-Codes verbundenen Aufwand sind von dem Kunden zu tragen (vgl. Ziffer A.5.5.). Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Tankkarten nicht unberechtigten Dritten zugänglich gemacht, insbesondere nicht in unbewachten Fahrzeugen aufbewahrt werden. Weder Athlon noch die Akzeptanzstelle sind verpflichtet, eine über die Abfrage des PIN-Codes hinausgehende Legitimationsprüfung der handelnden Person vorzunehmen.

B.9.10. Bei Beendigung des Leasingvertrages oder bei außerordentlicher Kündigung der Servicekomponente „Kraftstoff“ gemäß Ziffer B.1.3. werden die Tankkarten gesperrt oder über die Akzeptanzstellen eingezogen. Der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zu entwerten oder zu vernichten, soweit sie nicht eingezogen wurden. Unabhängig vom Vorliegen einer außerordentlichen Kündigung ist dem Kunden bzw. dem Inhaber der Tankkarte deren Nutzung untersagt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern und dadurch eine konkrete Gefährdung der Vertragserfüllung durch den Kunden zu befürchten ist. Auch in diesem Fall ist Athlon berechtigt, die Tankkarten zu sperren oder über die Akzeptanzstelle einzuziehen.

B.9.11. Über Untergang, Verlust und Diebstahl der Karten hat der Kunde Athlon vorab telefonisch und unverzüglich in Textform zu unterrichten (vgl. auch Ziffer B.2.4.). Im Falle einer Nichterreichbarkeit von Athlon, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäfts- und Servicezeiten, am Wochenende und/ oder an gesetzlichen Feiertagen, erfolgt die Meldung durch den Kunden direkt gegenüber der auf der Tankkarte angegebenen Gesellschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung Athlons in Textform. Bis zum Zeitpunkt der Sperrung haftet der Kunde für die mit seiner Tankkarte gemachten Bezüge.

B.9.12. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und stellt sicher, dass Athlon alle im Rahmen der Abwicklung der Servicekomponente „Kraftstoff“ anfallenden personenbezogenen Kartennutzungsdaten, insbesondere auch Daten von Mitarbeitern oder sonstigen Kartennutzern, zum Zweck der Zusendung der Karten, der Bereitstellung der Einzelliefernachweise und elektronischer Listen der bezogenen Leistungen, erheben, verarbeiten und nutzen darf.

B.9.13. Athlon ist berechtigt, die Servicekomponente „Kraftstoff“ ganz oder bezogen auf einzelne Tankkarten vor regulärer Beendigung des Leasingvertrags zu kündigen, wenn der jeweilige Tankkarten-Kooperationspartner die Geschäftsbeziehung zu Athlon beendet. Im Übrigen gilt der Leasingvertrag fort. Athlon wird sich in diesem Fall bemühen, dem Kunden eine geeignete Alternative anzubieten.

B.10. Haftungsprivileg

B.10.1. Wird in dem Leasingvertrag die Servicekomponente „Haftungsprivileg“ vereinbart, dann haftet der Kunde abweichend von Ziffer A.8.1. gegenüber Athlon nach den folgenden Bestimmungen für Beschädigungen, Zerstörungen und den Verlust des Fahrzeugs und der im Eigentum von Athlon stehenden mit dem Fahrzeug fest verbundenen Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörenten (nachfolgend „Haftungsprivileg“). Der Kunde ist bei Vereinbarung dieser Servicekomponente abweichend von Ziffer A.10.1. nicht verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

B.10.2. Das Haftungsprivileg gilt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sofern eine Gebrauchsüberlassung an Dritte von Athlon gegenüber dem Kunden genehmigt wurde, gilt das Haftungsprivileg für den Kunden selbst sowie für die zur Nutzung berechtigten Personen („berechtigte Nutzer“). Kenntnis und Verhalten der berechtigten Nutzer werden dem Kunden als eigene Kenntnis bzw. Verhalten zugerechnet.

B.10.3. Das Haftungsprivileg greift ausschließlich für die unter den Buchstaben a) bis i) genannten Schäden. Sofern nach den nachfolgenden Bestimmungen das Haftungsprivileg Anwendung findet, haftet der Kunde gegenüber Athlon für Schäden gemäß

- Buchstaben a) bis einschließlich g) lediglich bis zu dem in der Leasingkonfiguration mit HP 1 bezeichneten Höchstbetrag und
- Buchstaben h) und i) lediglich bis zu dem in der Leasingkonfiguration mit HP 2 bezeichneten Höchstbetrag.

HP 1:

- a) Schäden durch Brand oder Explosion: Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b) Schäden durch Entwendung: Dies umfasst Diebstahl, Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Schäden durch Unterschlagung sind vom Haftungsprivileg umfasst, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur vom Haftungsprivileg umfasst, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Kunden/ berechtigten Fahrer mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstattmitarbeiter). Außerdem greift das Haftungsprivileg nicht, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Kunden/ berechtigten Fahrer steht (z.B. Familienangehörige).
- c) Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug: Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- d) Schäden durch einen Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein).
- e) Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges: Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht umfasst sind Folgeschäden.
- f) Schäden durch Marderbiss: Vom Haftungsprivileg umfasst sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss (z. B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen und Leitungen des Fahrzeugs. Direkte Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis zu € 3.000 je Schadenfall umfasst.
- g) Kurzschlusschäden an der Verkabelung: Vom Haftungsprivileg umfasst sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

HP 2:

- h) Schäden durch einen Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind insbesondere Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten (z.B. falsche Bedienung, rutschende Ladung), die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überanspruchung oder Abnutzung haben, Verwindungsschäden sowie Schäden zwischen ziehendem und gezogendem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen (z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger).
- i) Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Kunden mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Dienstwagenberechtigte, Mitarbeiter des Kunden) oder in einem Näheverhältnis zu dem berechtigten Fahrzeugnutzer stehen (z. B. dessen Familien- oder Haushaltsangehörige).

B.10.4. Ausgeschlossen vom Haftungsprivileg sind die nachfolgend genannten Schäden:

- a) Schäden, die der Kunde vorsätzlich herbeiführt. Athlon verzichtet darauf, grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalls einzuwenden. Dieser Verzicht gilt jedoch in folgenden Fällen nicht:
 - Der Fahrer ist durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Kunde darf es auch nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - Der Kunde ermöglicht die Entwendung des Fahrzeugs oder der im Eigentum von Athlon stehenden mit dem Fahrzeug fest verbundenen Fahrzeug- und Fahrzeugzugehörteile.

In diesen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalls ist Athlon berechtigt, die Haftungsprivilegierung in einem der Schwere des Verschuldens des Kunden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- c) Beschädigte oder zerstörte Reifen. Das Haftungsprivileg greift jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter das Haftungsprivileg fallende Schäden bei dem betreffenden Fahrzeug verursacht hat.
- d) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken. Spätschäden vergangener Kriege (z. B. durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind jedoch umfasst.
- e) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

B.10.5. Der Kunde hat im Rahmen des Haftungsprivilegs die folgenden Verpflichtungen:

- a) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Leasingvertrag genannten Zweck verwendet werden.
- b) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden (vgl. Ziffer A.11.3.). Außerdem darf der Kunde es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- c) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Kunde es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, Athlon jedes Schadenereignis, das zur Inanspruchnahme des Haftungsprivilegs führen kann, gemäß Ziffer B.14.3. zu melden.
- e) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Kunde verpflichtet, Athlon dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn er Athlon das Schadenereignis bereits gemeldet hat.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadens dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass er Athlon alle Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und des Schadenumfangs wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, ohne die erforderlichen Feststellungen (z.B. zum Alkohol- oder Drogenkonsum des Unfallfahrers) zu ermöglichen. Der Kunde muss die Weisungen von Athlon befolgen, soweit sie ihm zumutbar sind.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er muss die Weisungen von Athlon befolgen, soweit sie ihm zumutbar sind.
- h) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs sowie der mit dem Fahrzeug fest verbundener Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile muss er die Weisungen von Athlon einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Außerdem muss er Athlons Weisungen befolgen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- i) Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder ein Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von € 1.000, ist der Kunde verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- j) Der Kunde muss Athlon im Reparaturfall vorab informieren und Athlon die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen (vgl. Ziffer B.14.4.).

Verletzt der Kunde vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, findet das Haftungsprivileg keine Anwendung. Verletzt er eine seiner Pflichten grob fahrlässig, ist Athlon berechtigt, das Haftungsprivileg in einem der Schwere des Verschuldens des Kunden entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist er nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, findet das Haftungsprivileg Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsprivilegierung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seine Pflicht arglistig verletzt.

B.10.6. Athlon berechnet dem Kunden für das Haftungsprivileg pro Fahrzeug den in der Leasingkonfiguration ausgewiesenen Betrag (nachfolgend „Haftungsprivilegbetrag“), welcher einen Bestandteil der Gesamtleasingrate darstellt.

B.10.7. Für Kunden mit einem Durchschnittsbestand von mindestens 20 aktiven Leasingverträgen im Kalenderjahr, in denen die Servicekomponente Haftungsprivileg vereinbart ist (nachfolgend „Haftungsprivileg-Verträge“), erfolgt eine Anpassung des Haftungsprivilegbetrages. Als Gehaltsumwandlungsverträge gekennzeichnete Verträge sind von der Anpassung ausgenommen. Als „aktive Leasingverträge“ werden in der nachstehenden Berechnung solche Leasingverträge zwischen Athlon und Kunde berücksichtigt, die an zumindest einem Stichtag des betreffenden Basisjahres aktiv waren (vgl. Ziffer B.10.8.) und keine Gehaltsumwandlungsverträge darstellen. Basisjahr ist das Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr direkt vorausgeht, in dem die Anpassung nach der nachfolgenden Ziffer B.10.8. erfolgt.

B.10.8. Der Durchschnittsbestand der beim Kunden aktiven Haftungsprivileg-Verträge wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl der aktiven Haftungsprivileg-Verträge zum 15. eines jeden Monats des Basisjahres (Stichtage)}}{12}$$

Jeweils zum 15. April eines jeden Jahres wird Athlon eine Schadenquote des einzelnen Kunden ermitteln. Die Schadenquote wird prozentual aus dem Verhältnis aller Schadenaufwendungen bezüglich des einzelnen Kunden (Summe aller geleisteten oder festgestellten zukünftigen Zahlungen) für die Beseitigung von in dem Basisjahr entstandenen Schäden, die unter das Haftungsprivileg fallen (ohne gesetzliche Umsatzsteuer), zur Summe aller geleisteten Haftungsprivilegbeträge des jeweiligen Kunden für aktive Leasingverträge (Summe aller geleisteten Haftungsprivilegbeträge für das Basisjahr ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt. Unter Anwendung der Schadenquote wird der Haftungsprivilegbetrag für das auf das Basisjahr folgende Kalenderjahr wie folgt angepasst:

Die Höhe des jeweiligen Haftungsprivilegbetrages verringert sich bei einer

- Schadenquote unter 30 % um 20 %
- Schadenquote unter 40 % um 15 %
- Schadenquote unter 50 % um 10 %

Die Höhe des jeweiligen Haftungsprivilegbetrages erhöht sich bei einer

- Schadenquote über 80 % um 10 %
- Schadenquote über 90 % um 20 %
- Schadenquote über 100 % um 30 %
- Schadenquote über 110 % um 40 %
- Schadenquote über 120 % um 70 %

Die Anpassung des Haftungsprivilegbetrages gilt rückwirkend zum 1. Januar des auf das jeweilige Basisjahr folgenden Jahres. Etwaige sich aufgrund der Anpassung des Haftungsprivilegbetrages ergebende Fehlbeträge oder Überschüsse werden mit der nächsten Gesamtleasingrate nach der durchgeführten Anpassung ausgewiesen. Fehlbeträge sind mit dieser Gesamtleasingrate fällig. Überschüsse werden mit dieser Gesamtleasingrate verrechnet und gegebenenfalls ausbezahlt.

B.10.9. Sämtliche Schäden, die unter das Haftungsprivileg fallen, sind Athlon an die auf der Servicekarte angegebene 24/7-Service-Hotline zu melden. Die Schadenbearbeitung erfolgt gemäß den unter Ziffer B.14. genannten Regelungen. Die Servicekomponente „Schadenservice“ ist bei Vereinbarung des Haftungsprivilegs stets mit vereinbart.

B.11. Kfz-Versicherung

B.11.1. Vereinbaren die Parteien im Leasingvertrag die Servicekomponenten „Haftpflicht“ und ggf. „Vollkasko“, wird der Kunde in einen Gruppenversicherungsvertrag zwischen Athlon und einen von Athlon ausgewählten Versicherer als versicherte Person einbezogen. Athlon ist berechtigt, den Versicherer während der Laufzeit des Leasingvertrags zu wechseln, sofern dadurch für den Kunden keine Nachteile resultieren. Aus der Leasingkonfiguration folgt, ob die Einbeziehung für die Bereiche „Haftpflicht“ und ggf. zusätzlich „Vollkasko“ erfolgt. Die Höhe der vereinbarten Selbstbehalte für Voll- und Teilkaskoschäden folgt aus der Leasingkonfiguration.

B.11.2. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen, die Athlon auf ihrer Internetseite www.athlon.com/Dokumente bereitstellen wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ausstellung einer Versicherungspolice bzw. eines Versicherungsscheins.

B.11.3. Die aus dem Versicherungsverhältnis folgenden Pflichten sind von dem Kunden bzw. dem jeweiligen Fahrer zu erfüllen; dies gilt auch für die den Versicherungsnehmer treffenden Pflichten, sofern diese nicht vereinbarungsgemäß durch Athlon zu erfüllen sind (z.B. Entrichtung der Prämien an den

Versicherer). Im Schadenfall ist eine ordnungsgemäße Schadenmeldung unverzüglich nach Eintritt des Schadenereignisses bei Athlon unter den angegebenen Kontaktdaten für Schadenfälle einzureichen. Das Risiko der (teilweisen) Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. bei Pflichtverletzungen des Kunden oder des Fahrers) trägt der Kunde, sofern der Grund für die Leistungsfreiheit nicht von Athlon zu vertreten ist.

B.11.4. Athlon berechnet dem Kunden für die Servicekomponente „Haftpflicht“ und ggf. „Vollkasko“ in der Leasingkonfiguration ausgewiesenen Versicherungspauschalen zzgl. USt. Die Laufzeit der Servicekomponenten „Haftpflicht“ und „Vollkasko“ und die dafür zu entrichtende Versicherungspauschale haben jeweils nur Gültigkeit bis zum Ablauf des Kalenderjahres (bzw. dem Zeitpunkt der Beendigung des Leasingvertrags). Sofern eine Anpassung der Versicherungspauschale aufgrund von Prämienanpassungen der Versicherer erfolgt, wird Athlon dem Kunden grds. zunächst ein Anpassungsangebot unterbreiten. Sofern eine Einigung über eine Anpassung nicht zustande kommt, haben beide Parteien das Recht, die Servicekomponente mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit der Servicekomponente um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zur Beendigung des Leasingvertrags; die Konditionen gelten in diesem Fall unverändert fort. Im Falle der Beendigung der Servicekomponenten ist von dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Beendigung lückenlos Versicherungsschutz gemäß Ziffer A.10.1. sicherzustellen und nachzuweisen.

B.12. GAP Schutz

B.12.1. Bei Vereinbarung der Servicekomponente „GAP Schutz“ verzichtet Athlon bei vorzeitiger Vertragsbeendigung aufgrund einer Kündigung nach Ziffer A.10.6. auf eine etwaige zugunsten von Athlon bestehende Differenz zwischen (i) dem Anspruch von Athlon gegen den Kunden aus Ziffer A.15. und (ii) dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Wiederbeschaffungswert ist der von einem Sachverständigen ermittelte Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlt werden muss.

B.12.2. Voraussetzung für den Verzicht auf den oben genannten Anspruch ist der Eingang der Versicherungsleistung bei Athlon innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Schadenereignisses. Leistet der Versicherer die Entschädigung nicht in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (ggf. abzüglich vorhandener Restwerte des Fahrzeugs), ist die Differenz vom Kunden auszugleichen. Abzüge des Versicherers aufgrund vereinbarter Selbstbehalte oder anderer Abzüge aufgrund der Bedingungen des Versicherungsvertrags gehen allein zulasten des Kunden.

B.12.3. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraums, wird der Leasingvertrag nach Ziffer A.15. abgerechnet. Sofern der Kunde nachweist, dass ihm zu einem späteren Zeitpunkt die Entschädigungsleistung des Versicherers zugeht, erstattet Athlon dem Kunden den Differenzbetrag gemäß Ziffer B.12.1..

B.13. Versicherungsprämienverwaltung

B.13.1. Bei Vereinbarung der Servicekomponente „Versicherungsprämienverwaltung“ verauslagt Athlon die vom Kunden mit seinem Kfz-Versicherer vereinbarte Versicherungsprämie und stellt diese dem Kunden monatlich zusammen mit der Gesamtleasingrate in Rechnung. Voraussetzung ist, dass der Kunde ausschließlich Stückprämien mit seinem Versicherer vereinbart. Athlon übernimmt die rein administrative Abwicklung im Namen und für Rechnung des Kunden gegenüber dem Versicherer des Kunden. Vertragspartner des Kunden bezüglich der Versicherungsleistungen ist ausschließlich der vom Kunden gewählte Versicherer.

B.13.2. Der Kunde hat Athlon den Versicherungsschein unter Angabe der Versicherungsprämie und dem Selbstbehalt rechtzeitig zu übersenden und eine Kontaktperson bei dem Versicherer zu benennen.

B.13.3. Der Kunde muss Athlon die entsprechenden Prämienrechnungen unverzüglich nach Erhalt und rechtzeitig vor dem darin genannten Fälligkeitstermin übersenden. Der in den entsprechenden Prämienrechnungen enthaltene Abrechnungszeitraum darf ein Quartal nicht überschreiten. Der Kunde trägt die aus einer Verzögerung entstehenden Nachteile (z.B. Mahngebühren).

B.13.4. Bei Änderungen der Berechnung oder der Höhe der Versicherungsprämie kann die im Leasingvertrag vereinbarte Servicerate während der Laufzeit grundsätzlich angepasst werden (vgl. Ziffer A.6.). Nach Beendigung des Leasingvertrages wird eine Soll-/ Ist-Kostenabrechnung vorgenommen, bei der die geleisteten Zahlungen (ohne Managementrate) den tatsächlich angefallenen Versicherungsprämien gegenüber gestellt werden. Etwaige von Athlon empfangene Überzahlungen wird Athlon dem Kunden erstatten; Fehlbeträge hat der Kunde auszugleichen.

B.14. Schadenservice

B.14.1. Der Leistungsumfang dieser Servicekomponente beinhaltet –unabhängig davon, ob das Schadenereignis vom Kunden selbst oder von Dritten verursacht wurde – die zentrale Steuerung des Schadenabwicklungsprozesses bei Schadenereignissen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Athlon. Dies umfasst die folgenden Leistungen:

- Aufnahme des Schadens nach Angaben des Kunden an der 24/7-Service-Hotline;
- Beauftragung von Abschleppunternehmen (bei Verkehrsun-sicherheit des Fahrzeugs);
- Beauftragung von Sachverständigen;
- Beauftragung der Instandsetzung durch eine von Athlon autorisierte Fachwerkstatt;
- Vermittlung eines Ersatzfahrzeugs;
- ggf. die Anforderung der Schadenanzeige sowie die Prüfung und Weiterleitung an den Kaskoversicherer;
- Verauslagung der Abschlepp-, Sachverständigen-, Instandsetzungs- und Ersatzfahrzeugkosten;
- Geltendmachung des Schadens und Abrechnung mit dem jeweiligen Kostenträger.

B.14.2. Nicht geschuldet ist die Abwicklung von Vermögens- und Personenschäden des Kunden, des Fahrzeugnutzers oder der Insassen sowie die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit dem Schadenfall gegen den Kunden oder mitversicherte Personen erhoben werden. Athlon wird in diesen Fällen lediglich die Schadenmeldung des Kunden oder Nutzers an den Haftpflichtversicherer weiterleiten.

B.14.3. Schäden sind Athlon zunächst über die zu diesem Zweck eingerichtete 24/7-Service-Hotline unverzüglich zu melden. Die Telefonnummer ist der ausgehändigten Servicekarte zu entnehmen. Auf Anforderung ist Athlon zudem innerhalb von einer Woche nach Eintritt des Schadens eine schriftliche Schadenanzeige unter Beifügung aller schadenrelevanten Dokumente (z.B. polizeilicher Unfallbericht) einzureichen. Darüber hinaus kann Athlon auch im weiteren Verlauf der Bearbeitung des Schadenfalls sämtliche erforderlichen oder zweckmäßigen Informationen und Dokumente vom Kunden anfordern. Zudem ist der Kunde verpflichtet, Athlon bei Vertragsbeginn alle für eine ordnungsgemäße Schadenabwicklung relevanten Informationen (insbesondere Name des Versicherers und Deckungsumfang) zu übermitteln und stets aktuell zu halten. Kommt der Kunde dieser Informationspflicht nicht nach oder übermittelt er Athlon falsche Angaben, wird Athlon dem Kunden für den daraus resultierenden Mehraufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr berechnen (vgl. Ziffer A.5.5.).

B.14.4. Athlon wird die im Rahmen der Schadenabwicklung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Beauftragung von Abschleppunternehmen, Sachverständigen, Werkstätten) im eigenen Namen bzw. im Namen eines von Athlon autorisierten Dienstleisters beauftragen; die Auswahl der beauftragten Unternehmen erfolgt durch Athlon. Die am Fahrzeug entstandenen Sachschäden sind ausschließlich in den von Athlon autorisierten Fachwerkstätten reparieren zu lassen. Die Reparaturfreigabe erfolgt – insofern abweichend von Ziffer A.10.3. – in jedem Fall durch Athlon bzw. einen durch Athlon beauftragten Dienstleister. Sofern das Fahrzeug nach erfolgter Instandsetzung auf Wunsch des Kunden an einen Ort ausgeliefert wird, der mehr als 30 km von dem Schadenort entfernt liegt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Die Organisation des Transportes erfolgt durch Athlon.

B.14.5. Alle fahrzeugbezogenen Leistungen der jeweiligen Kostenträger, insbesondere der Versicherer, die aus dem Schadenereignis resultieren, stehen Athlon als Eigentümerin des Fahrzeugs zu. Athlon wird diese Ansprüche selbständig, ggf. durch einen von Athlon beauftragten Dienstleister, geltend machen. Der Kunde ist nicht berechtigt, fahrzeugbezogene Ansprüche selbst geltend zu machen oder diese an Dritte abzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, jeden Fahrzeugnutzer auf dieses Abtretungsverbot hinzuweisen. Bei fremdverschuldeten Schäden werden sämtliche gegen den Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung bestehende fahrzeugbezogene Schadenersatzansprüche durch einen von Athlon beauftragten Rechtsanwalt im eigenen Namen geltend gemacht. Ansprüche auf Nutzungsausfall tritt der jeweilige Anspruchsinhaber an Athlon mit Abschluss des Leasingvertrags ab; Athlon nimmt die Abtretung an. Auf Anforderung wird der Kunde eine Abtretungserklärung zur Vorlage bei den Versicherern oder sonstigen Ersatzverpflichteten ausstellen. Soweit der Anspruchsgegner den Ausgleich ganz oder teilweise ablehnt, besteht keine Verpflichtung von Athlon, diese Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

B.14.6. Beträge für Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen und alle weiteren Kosten, die nicht von der gegnerischen Haftpflicht- oder der Kaskoversicherung übernommen werden oder für die der Versicherer die Deckung abgelehnt hat bzw. eine Haftung von Athlon nach dem Haftungsprivileg (vgl. Ziffer B.10.) ausscheidet, sind vom Kunden zu tragen und werden diesem durch Athlon in Rechnung gestellt.

B.15. Pannenhilfe

B.15.1. Im Rahmen der Servicekomponente „Pannenhilfe“ kann der Kunde im Falle einer Panne und/ oder eines Unfalls (nachfolgend: Schadenfall) die nachfolgend definierten Leistungen beanspruchen. Ergänzend zu den nachstehenden Regelungen gelten die Bedingungen zur Servicekomponente „Pannenhilfe“, Stand 11.05.2018 (nachfolgend: „Bedingungen Pannenhilfe“), die unter www.athlon.com/Dokumente abgerufen werden können und in denen insbesondere der konkrete Leistungsumfang, Leistungsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse geregelt sind. Athlon wird zur Leistungserbringung Dritte einsetzen.

B.15.2. Im Schadenfall (gemäß der Definition in den Bedingungen Pannenhilfe) können die folgenden Leistungen erbracht werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen:

- Pannenhilfe/ Unfallhilfe
- Abschleppen
- Bergung
- Mietwagen (Vermittlung, Verauslagung der Kosten)
- Hotelunterkunft (Vermittlung, Verauslagung der Kosten)

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den Bedingungen Pannenhilfe.

B.15.3. Leistungen werden nur für berechtigte Fahrzeuge und/ oder berechtigte Personen erbracht. Berechtigte Fahrzeuge sind solche Fahrzeuge, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Fahrzeug ist in Deutschland zugelassen
- maximal 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- maximale Höhe: 3,20 m
- maximales zulässiges Gesamtgewicht: 3.500 kg

Berechtigte Personen sind die Insassen eines berechtigten Fahrzeugs einschließlich des Fahrers, maximal aber 9 Personen.

B.15.4. Leistungen werden für Schadenfälle erbracht, die innerhalb Deutschlands oder eines der in den Bedingungen Pannenhilfe genannten Ländern eintreten.

B.15.5. Ausgeschlossen vom Leistungsumfang sind Schäden, die

- durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Piraterie, Explosionen von Gegenständen, sowie nukleare und radioaktive Einwirkung entstehen;
- bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- infolge eines Defekts an einem Anhänger auftreten;
- durch Brand des berechtigten Fahrzeugs entstehen, es sei denn, dieser beruht auf einem Mangel oder einem Schaden, der einen Sachmangel darstellen würde;
- an der Ladung des berechtigten Fahrzeugs entstehen.

B.15.6. Besteht ein Leistungsanspruch aus einer Fahrzeugherstellergarantie (z.B. Mobilitätsgarantie), ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

B.15.7. Im Schadenfall erfolgen dessen Meldung und die Inanspruchnahme der Leistungen ausschließlich über die von Athlon bekannt gegebene Hotline-Nummer. Im Rahmen der Schadenmeldung sind alle von Athlon vorgegebenen Angaben und im Rahmen der Meldung angeforderten Auskünfte zu erteilen und den erteilten Anweisungen Folge zu leisten.

B.16. Schutzbrief

B.16.1. Zwischen Athlon und der ROLAND-Schutzbrief Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln (nachfolgend: „Versicherer“) besteht ein Rahmenvertrag über eine Fahrzeug-Schutzbrief-Versicherung (nachfolgend: „Schutzbriefvertrag“). Versicherungsnehmer des Schutzbriefvertrages ist Athlon. Bei Vereinbarung der Servicekomponente „Schutzbrief“ tritt der Kunde dem Schutzbriefvertrag als Versicherter bei; der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Kunden, den berechtigten Nutzer und die berechtigten Insassen des entsprechenden Fahrzeugs (nachfolgend: „mitversicherte Personen“). Athlon ist berechtigt, den oben genannten Versicherer durch eine andere Versicherungsgesellschaft zu ersetzen, sofern dies zu keinen Nachteilen für den Kunden führt.

B.16.2. Der Leistungsumfang der Servicekomponente richtet sich nach den Bestimmungen des zwischen Athlon und dem Versicherer bestehenden Schutzbriefvertrages sowie den Fahrzeug-Schutzbrief-Bedingungen für Unternehmen (nachfolgend: „FSB-U 2008“) in der zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Fassung (derzeit: Stand 01/2010). Ein Auszug aus den Regelungen der FSB-U 2008 mit den für den Kunden relevanten Regelungen sowie die vollständige Fassung der FSB-U 2008 können über www.athlon.com/Dokumente abgerufen oder bei Athlon angefordert werden. Soweit in dem Schutzbriefvertrag Abweichungen von den Regelungen der FSB-U 2008 vereinbart wurden und diese Abweichungen für den Kunden relevant sind, wird hierauf im Folgenden hingewiesen.

B.16.3. Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für den berechtigten Fahrzeugnutzer und die berechtigten Insassen. Alle für den Versicherungsnehmer (Athlon) getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

B.16.4. Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind auf den Namen von Athlon oder der mitversicherten Person zugelassene Pkw, Lieferwagen, Lkw, Wohnmobile und Kräder, soweit die Fahrzeuge

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,
- eine Höhe von 3,00 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.

B.16.5. Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand weniger als 1 m beträgt, gelten als eine Achse. Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind, dürfen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben. Darüber hinaus sind Wohnmobile bis zu einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t versichert. Fahrzeuge, die nicht auf den Namen von Athlon oder der mitversicherten Person zugelassen sind, aber gleichwohl zum Fuhrpark der Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person gehören, sind ebenfalls eingeschlossen.

B.16.6. § 4 Absatz 8 und Absatz 9 der FSB-U 2008 sind nicht anwendbar.

B.16.7. Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus § 1 der FSB-U 2008.

- § 1.1 Pannen- und Unfallhilfe
- § 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- § 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- § 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- § 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- § 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall
- § 1.7 Ersatzteilversand
- § 1.8 Fahrzeugtransport
- § 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- § 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
- § 1.11 Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall

B.16.8. Abweichend von § 1.2 FSB-U 2008 wird im Falle einer Panne oder eines Unfalls auch gewerblich beförderte Ladung und Gepäck geborgen. Dies gilt nur, wenn sich die gewerblich beförderte Ladung/ Gepäck noch in dem zu bergenden Fahrzeug befindet. Eine Umladung von gewerblich beförderter Ladung/ Gepäck findet durch den Versicherer nicht statt.

B.16.9. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt.

B.16.10. Die mitversicherte Person hat den Schaden unverzüglich über die von Athlon bekannt gegebene 24-Stunden-Notruf-Zentrale beim Versicherer anzuzeigen und sich mit dem Versicherer über seine Leistungspflicht abzustimmen.

B.16.11. Die mitversicherte Person hat nach Eintritt des Schadenfalls die nachfolgenden Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen (vgl. § 6 FSB-U 2008):

- Den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten.
- Dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

- Den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

B.16.12. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die mitversicherte Person den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die mitversicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die mitversicherte kein erhebliches Verschulden trifft.

B.16.13. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können von der mitversicherten Person selbstständig geltend gemacht werden.

B.16.14. § 7.1, § 7.2, § 8 und § 13 FSB-U 2008 sind nicht anwendbar.

B.17. Schadenpauschale

B.17.1. Soweit die Servicekomponente „Schadenpauschale“ vereinbart wird, wird in der Leasingkonfiguration ein Schadenpauschalbetrag ausgewiesen. Dieser Schadenpauschalbetrag wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges gemäß der nachstehenden Ziffern B.17.3. und B.17.4. berücksichtigt. Das vom Kunden hierfür zu zahlende Entgelt, welches in die Gesamtleasingrate enthalten ist, entspricht einem prozentualen Anteil („Prozentsatz“) des Schadenpauschalbetrages. Sowohl der Prozentsatz als auch der Schadenpauschalbetrag werden ebenfalls in der Leasingkonfiguration ausgewiesen. Das Entgelt für die Servicekomponente „Schadenpauschale“ wird durch die Anzahl der vollen Monate der Laufzeit des Leasingvertrages dividiert und das Ergebnis als monatlich gleichbleibender Betrag zusammen mit der Gesamtleasingrate erhoben.

B.17.2. Sollte sich die vereinbarte Laufzeit des Leasingvertrages ändern, wird die Summe der bereits geleisteten Zahlungen von dem als Entgelt für die Servicekomponente „Schadenpauschale“ vereinbarten Betrag abgezogen und der sich so ergebende Betrag durch die Anzahl der verbleibenden vollen Monate der Laufzeit des Leasingvertrages dividiert und das Ergebnis als monatlich gleichbleibender Betrag zusammen mit der Gesamtleasingrate erhoben. Dies erfolgt erstmalig mit der auf die Umstufung des Vertrages folgenden Gesamtleasingrate.

B.17.3. Bei vertragsgemäßer Beendigung des Leasingvertrages und Rückgabe des Fahrzeuges wird der Schadenpauschalbetrag mit den vom Kunden zu erstattenden Kosten für Schäden aufgrund des nicht vertragsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges gemäß der erstellten Schlussabrechnung gemäß Ziffer A.17.1. a) verrechnet. Die Verrechnung mit Fehlteilen, mit nicht reparierten Unfallschäden sowie mit merkantilen Minderwerten ist ausgeschlossen. Reicht der Schadenpauschalbetrag nicht aus, um die vorbenannten Schäden zu decken, ist der Kunde zur Nachzahlung verpflichtet. Ein verbleibender Überschuss aus dem Schadenpauschalbetrag steht Athlon zu.

B.17.4. Bei einvernehmlicher vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages wird die auf den tatsächlichen Beendigungszeitpunkt anteilig berechnete „Schadenpauschale“ von der in der Ablöseforderung auf etwaige Minderwerte entfallenden Ansprüchen (vgl. Ziffer A.17.1. a)) in Abzug gebracht. Die Aus-

schüttung eines etwaigen Guthabens erfolgt nicht. Ein verbleibender Überschuss aus dem Schadenpauschalbetrag steht Athlon zu.